



UG 25-Familie und Jugend

Analyse zu BHG-Berichten

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 7 Abs. 5 Wirkungscontrollingverordnung, vorgelegt vom Bundeskanzler (35/BA)
- ◆ Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung, vorgelegt vom Bundeskanzler (21/BA)
- ◆ Förderungsbericht 2024 gemäß § 47 Abs. 3 BHG 2013 der Bundesregierung (III-273 d.B.)
- ◆ Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 67 Abs. 4 BHG 2013 über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2025 (37/BA)
- ◆ Monatserfolg Jänner 2026 sowie Bericht gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19-Fondsgesetz (46/BA)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Wirkungsorientierung 2024.....	5
2.1	Gesamtüberblick	5
2.2	Wirkungsziel 1	6
2.3	Wirkungsziel 2	12
2.4	Wirkungsziel 3	18
2.5	Wirkungsziel 4	21
3	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024	25
3.1	Limit-Verordnung 2022/23	26
3.2	Schülerinnen- und Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr.....	28
3.3	Änderung des Zivildienstgesetzes 1986	31
4	Förderungen 2024.....	32
5	Beteiligungen zum Stichtag 30. September 2025	34
5.1	Bundesstelle für Sektenfragen	34
5.2	Familie & Beruf Management GmbH.....	36
6	Überblick über die budgetäre Entwicklung.....	39
	Abkürzungsverzeichnis.....	43
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	45



1 Zusammenfassung

Zur Unterstützung der gemeinsamen Beratung der vorliegenden Berichte gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013)¹ hat der Budgetdienst eine Analyse zur UG 25-Familie und Jugend für den Unterausschuss des Budgetausschusses am 17. März 2026 erstellt.

Im Bericht zur **Wirkungsorientierung 2024** (WO-Bericht 2024) wurden die vier Wirkungsziele der UG 25-Familie und Jugend evaluiert. Diese umfassen die Sicherstellung des Lasten- und Leistungsausgleichs zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Unterstützung bei familiären Krisen sowie die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die festgelegten Wirkungsziele und Indikatoren decken somit wichtige Zielsetzungen und Aufgaben der Untergliederung ab. Einige Kennzahlen beziehen sich jedoch stark auf den Output von Maßnahmen oder auf die Höhe der aufgebrauchten Mittel und messen somit nicht unmittelbar die angestrebte Wirkung. Außerdem werden teilweise Kennzahlen verwendet, die nur bedingt durch das Ressort beeinflusst werden können (z. B. Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)). Zu Änderungen bei den Angaben zur Wirkungsorientierung kam es mit den Bundesvoranschlägen (BVA) 2025 und 2026 primär bei den Kennzahlen.

Im Bericht über die **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024** (WFA-Bericht 2024) wurde insgesamt vier Vorhaben evaluiert. Davon betraf eines die Limit-Verordnung 2022/23, mit der die Schulbuchlimits für das Schuljahr 2022/23 festgelegt wurden. Das Ziel der finanziellen Entlastung der Eltern von Kosten der notwendigen Schulbücher wurde als zur Gänze erreicht beurteilt. Die Auszahlungen pro Schülerin und Schüler sind von 103,22 EUR im Schuljahr 2021/22 auf 107,47 EUR im Schuljahr 2022/23 angestiegen. Die weiteren evaluierten rechtssetzenden Maßnahmen betrafen die Schülerinnen- und Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr sowie Änderungen im Zivildienstgesetz. Die Ziele dieser Vorhaben wurden ebenfalls als zur Gänze erreicht beurteilt. Die Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) wurden für einen Teil der Vorhaben verwaltungsintern

¹ Bericht zur Wirkungsorientierung 2024, Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024, Förderungsbericht 2024 sowie Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2025 (einschließlich ergänzender Informationen aus dem Beteiligungsbericht 2025 und 2026).



erstellt und liegen damit nicht öffentlich vor. Nach Ansicht des Budgetdienstes sollten alle WFA auf der Seite www.wirkungsmonitoring.gv.at öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Im Jahr 2025 wurden 147 Mio. EUR bzw. 1,6 % der Auszahlungen der UG 25-Familie und Jugend als **direkte Förderungen** klassifiziert. Diese waren damit um 2 Mio. EUR bzw. 1,4 % höher als im Jahr 2024, der BVA 2025 wurde in etwa im gleichen Ausmaß überschritten. Der Großteil der Förderungen der UG 25 betrifft die Schülerinnen- und Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr, welche mit dem Schuljahr 2023/24 auf ein Fördersystem umgestellt wurde. Im Jahr 2025 wurden dafür 111 Mio. EUR ausgezahlt. Die Förderung der Familienberatungsstellen belief sich 2025 auf 22 Mio. EUR, für den Kinderschutz wurden laut Bundeskanzleramt (BKA) insgesamt 4,5 Mio. EUR ausgezahlt.

Das BKA nimmt über die UG 25-Familie und Jugend die Eigentümerfunktion bei zwei **Beteiligungen** wahr. Bei der Bundesstelle für Sektenfragen kam es 2024 zu einem Anstieg auf 5,9 Beschäftigte. Für 2025 ist ein leichter Rückgang auf 5,7 Beschäftigte geplant. Ihr Aufwand, der vollständig vom BKA getragen wird, betrug 2024 0,7 Mio. EUR und soll 2025 auf 0,8 Mio. EUR ansteigen. Die Familie & Beruf Management GmbH erhält vom Bund jährliche Finanzmittel iHv 2,7 Mio. EUR zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese umfassen das Management von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Koordination der Forschungsförderungen für das Österreichische Institut für Familienforschung. Die Zahl der Beschäftigten der Familie & Beruf Management GmbH betrug 2024 wie im Jahr davor 6,5.

Gemäß dem **vorläufigem Erfolg 2025** betrugen die Auszahlungen der UG 25-Familie und Jugend im Jahr 2025 9.044 Mio. EUR und waren damit um 297 Mio. EUR bzw. 3,4 % höher als 2024. Zu einem Auszahlungsanstieg kam es dabei vor allem bei der Familienbeihilfe und beim Kinderbetreuungsgeld sowie bei den Transfers an die Sozialversicherung. Der BVA 2025 wurde auszahlungsseitig insgesamt um 53 Mio. EUR bzw. 0,6 % überschritten. Im Jahr 2025 waren die Einzahlungen mit 9.088 Mio. um 185 Mio. EUR bzw. 2,1 % höher als 2024. Die Mehreinzahlungen waren vor allem auf höhere Dienstgeberbeiträge zum FLAF sowie höhere Anteile an der Körperschaft- und Einkommensteuer zurückzuführen. Insgesamt waren die Einzahlungen um 130 Mio. EUR bzw. 1,5 % höher als veranschlagt. Der Überschuss des FLAF betrug 2025 138 Mio. EUR. Dieser war damit um 115 Mio. EUR niedriger als 2024, jedoch um 73 Mio. EUR höher als im BVA 2025 erwartet.



2 Wirkungsorientierung 2024

Der nachfolgende Abschnitt enthält eine Analyse der **mittelfristigen Entwicklung der Wirkungsinformationen** der UG 25-Familie und Jugend. Für den Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 (WO-Bericht 2024)² der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle, angesiedelt im BKA, wurden die Wirkungsziele und dazugehörigen Kennzahlen aus dem Bundesvoranschlag (BVA) 2024 evaluiert und ihnen jeweils ein Zielerreichungsgrad (überplanmäßig, zur Gänze, überwiegend, teilweise und nicht erreicht) zugeordnet. Der Budgetdienst erweiterte diese Angaben wie folgt:

- ◆ Die Kennzahlen wurden um die aktuellen Ist- und Zielzustände aus den jeweiligen BVA sowie um Erläuterungen aus den BVA 2025 und 2026 ergänzt. Bei einzelnen Kennzahlen kommt es dadurch zu Abweichungen von den im Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 genannten Ist- und Zielzuständen.
- ◆ Neue Kennzahlen, die erst in die BVA 2025 und 2026 aufgenommen wurden und damit nicht im Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 enthalten sind, werden ebenfalls angeführt und erläutert.

2.1 Gesamtüberblick

Das BKA hat im WO-Bericht 2024 für die UG 25-Familie und Jugend insgesamt vier Wirkungsziele evaluiert. Das Gleichstellungsziel der Untergliederung, welches auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf abzielt, wurde dabei als überplanmäßig erreicht beurteilt. Das Wirkungsziel zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten konnte zur Gänze erreicht werden. Zwei der Wirkungsziele, wovon eines den Lastenausgleich zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten betrifft und das andere das Ziel der Unterstützung von Familien bei der Krisenbewältigung und die Vermeidung innerfamiliärer Konflikte verfolgt, wurden hingegen nur teilweise erreicht.

² Siehe [Analyse des Budgetdienstes zum Bericht zur Wirkungsorientierung 2024](#).



Insgesamt decken die für die UG 25-Familie und Jugend festgelegten Wirkungsziele und Indikatoren wichtige Zielsetzungen und Aufgaben der Untergliederung ab. Einige Kennzahlen stellen jedoch stark auf den Output von Maßnahmen oder auf die Höhe der aufgetragenen Mittel ab und messen damit nicht unmittelbar die angestrebte Wirkung. Außerdem werden zum Teil Kennzahlen verwendet, die nur bedingt durch das Ressort gesteuert werden können (z. B. Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)).

Änderungen im Bereich der Wirkungsorientierung betreffen vor allem mit den BVA 2025 und 2026 vorgenommene Änderungen bei den Kennzahlen. So ist die mit dem BVA 2024 aufgenommene Kennzahl 25.4.3-„Anteil zugewiesener Zivildienstleistender an zuweisbaren Zivildienstpflichtigen“ mit dem BVA 2025 wieder entfallen. Dahingegen werden mit dem BVA 2026 die bisher bestehenden Outputindikatoren des WZ 3 um eine neue Kennzahl erweitert, welche die Zufriedenheit mit der Inanspruchnahme der Familienberatung (Kennzahl 25.3.3) messen soll. Darüber hinaus werden mit den jeweiligen BVA bei den Kennzahlen zum WZ 1 regelmäßig Änderungen bei den Zielwerten vorgenommen.

2.2 Wirkungsziel 1

WZ 1: Sicherstellung eines Lasten- und Leistungsausgleiches zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten.					
	2020	2021	2022	2023	2024
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	teilweise	teilweise	überwiegend	überwiegend	teilweise

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2020 bis 2024.

Das WZ 1 betrifft die Sicherstellung eines Lasten- und Leistungsausgleiches zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten und wurde laut Einschätzung des BKA im WO-Bericht 2024 als teilweise erreicht beurteilt. 2022 und 2023 wurde es noch überwiegend erreicht. Das Wirkungsziel leistet einen Beitrag zu den UN-Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) 1 – Keine Armut und 4 – Hochwertige Bildung.

Die vier zur Wirkungsmessung herangezogenen Kennzahlen betreffen die Höhe der Dienstgeberbeiträge zum FLAF, den Anteil der Familienleistungen am BIP (Familienquote), die Veränderung der Armutsgefährdungsquote von Familien mit Kindern unter 24 Jahren durch Familientransfers sowie die Gesamtfertilitätsrate. Das Wirkungsziel wird durch die Kennzahlen grundsätzlich gut abgebildet. Zum Teil handelt es sich bei den Kennzahlen jedoch um Inputindikatoren, die den Mitteleinsatz und nicht die



erzielte Wirkung messen. Darüber hinaus können manche Kennzahlen nur bedingt vom Ressort beeinflusst werden. So hängen etwa die Dienstgeberbeiträge zum FLAF neben der Höhe des Beitragssatzes primär von der Entwicklung der Bruttolohnsumme und damit im Wesentlichen von der Beschäftigungsentwicklung und den jährlichen Gehaltsanpassungen ab. Auch die Gesamtfertilitätsrate ist durch die Höhe von Familienleistungen nur bedingt steuerbar. Im Jahr 2024 wurden von den vier Kennzahlen eine überplanmäßig, eine überwiegend und zwei nicht erreicht.

Bei den Kennzahlen zu diesem Wirkungsziel nimmt das BKA im jeweiligen BVA regelmäßig Änderungen bei den Zielzuständen vor. Dies ist zum Teil durch die Aktualisierung von Daten begründet. So basiert die Planung für die Dienstgeberbeiträge zum FLAF auf der Prognose des WIFO zur Entwicklung der Bruttolohnsumme. Mit dem jeweiligen BVA werden die Zielwerte sofern nötig an aktuellere Prognosen angepasst. Ähnliches gilt für die Familienquote, welche als Bezugsgröße das nominelle BIP verwendet. Da solche nachträglichen Änderungen im WO-Bericht nicht möglich sind, führt die Veränderung der Zielwerte in den BVA allerdings zu einer eher unübersichtlichen Datenlage, zumal sich durch die verschiedenen Planwerte unterschiedliche Einschätzungen zur Zielerreichung ergeben. Alternativ könnten die Planwerte in den BVA unverändert gelassen und die sich daraus möglicherweise ergebende Zielerreichung bzw. -verfehlung ausführlicher begründet werden.

Kennzahl 25.1.1

Kennzahl 25.1.1	Dienstgeberbeiträge zum FLAF							
Berechnungsmethode	Bundesrechnungsabschlüsse sowie die jeweils aktuelle Prognose über die finanzielle Entwicklung auf Basis von voraussichtlichen Beschäftigtenzahlen für die nächsten drei Jahre							
Datenquelle	BKA, BMF, Statistik Austria – Lohnsteuerstatistik, WIFO-Prognose							
Messgrößenangabe	Mio. EUR							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand laut WO-Bericht 2024	nicht verfügbar	>5.598,029	>6.145,904	> 6.394,003	>7.069,38	>7.194,839	-	-
Istzustand laut WO-Bericht 2024	5.389,06	5.989,173	6.315,507	6.532,461	6.955,888			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig	überwiegend			
Zielzustand laut BVA	> 5.456,169	> 5.808,741	> 6.285,817	> 6.394,003	> 6.955,888	> 7.194,839	> 7.413,101	> 7.626,713
Istzustand laut BVA	5.389,064	5.989,173	6.315,507	6.532,461	6.955,888			
Zielerreichung	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	= Zielzustand			
BVA 2025 und 2026	Dienstgeberbeiträge sind mit Abstand die bedeutendste Finanzierungsquelle des FLAF. Das Monitoring dieser Kennzahl ist somit wesentlich für die Beurteilung von dessen finanzieller Ausgestaltung. Die Höhe der Einnahmen durch Dienstgeberbeiträge wird durch die Beschäftigtenzahl, die daraus resultierende Bruttolohnsumme und die Höhe der Dienstgeberbeiträge determiniert. Die Zielzustände basieren auf Wirtschaftsprognosen des WIFO, die hinsichtlich der unvorhersehbaren Wirtschaftslage eine Adaptierung nicht ausschließt.							

Anmerkung: Diese Kennzahl unterliegt aufgrund der unvorhersehbaren Wirtschaftslage teilweise Anpassungen. Daher weichen die aktuellen Zielzustände (Stand BVA 2025) zum Teil von den im WO-Bericht 2024 genannten Werten ab. Aus diesem Grund werden sowohl die zur Evaluierung herangezogenen Ziel- und Istwerte gemäß WO-Bericht 2024 als auch die im jeweils aktuellsten BVA festgelegten Ziel- und Istzustände gemäß BVA 2025 angeführt.

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.



Die Kennzahl 25.1.1 zeigt die Entwicklung der Dienstgeberbeiträge zum FLAF. Es handelt sich dabei um einen Inputindikator, welcher somit nicht unmittelbar die Wirkung des FLAF misst. Zudem hängt die Entwicklung der Dienstgeberbeiträge zum FLAF im Wesentlichen von der Entwicklung der Lohnsumme ab, deren Höhe vom Ressort nur bedingt beeinflusst werden kann. Da die Zielzustände auf WIFO-Prognosen basieren, nimmt das BKA regelmäßig Anpassungen bei den Zielwerten vor. Mit dem BVA 2025 wurde etwa der Zielzustand für 2025 von über 7.430,25 Mio. EUR auf über 7.194,84 Mio. EUR gesenkt. Im Jahr 2024 wurde die Kennzahl mit einem Istwert von 6.955,89 Mio. EUR (Zielwert laut WO-Bericht 2024: >7.069,38 Mio. EUR) überwiegend erreicht.

Kennzahl 25.1.2

Kennzahl 25.1.2	Familienquote								
Berechnungsmethode	Division der Ausgaben für Familien durch das Bruttoinlandsprodukt (BIP). Europäisches System der integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS) sowie die jeweils aktuellen Prognosen über die Entwicklung des BIP für die nächsten drei Jahre								
Datenquelle	BKA, ESSOSS, Statistik Austria, WIFO-Prognose								
Messgrößenangabe	%								
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
Zielzustand laut WO-Bericht 2024	nicht verfügbar	3,2	3,1	3,1	3,2	3,3	-	-	
Istzustand laut WO-Bericht 2024	3,6	3,1	3,2	3,2	3,3				
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	überwiegend	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig				
Zielzustand laut BVA	3,6	3,1	3,2	3,2	3,2	3,3	3,3	3,3	3,3
Istzustand laut BVA	3,6	3,1	3,2	3,2	3,3				
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand	über Zielzustand				
BVA 2025 und 2026	Die Familienquote stellt die Ausgaben für Familien dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) gegenüber. Sie gibt an, wieviel Österreich für Familien aufwendet, gemessen als Anteil an der österreichischen Wirtschaftsleistung. Durch diese Kennzahl kann das Leistungsniveau des Staates für Familien quantifiziert werden. Die Familienquote umfasst die Leistungen: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, (Sonder-)Wochengeld, Unterhaltsvorschuss, Schüler- und Studentenbeihilfen, Kinderbetreuung – Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Familienförderung der Länder und Gemeinden, Steuergutschriften, Betriebshilfe, Familienhärteausgleich, Schulbücher, Freifahrten für Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge sowie Leistungen für Kinder im Rahmen des Armutspaketes. Aufgrund der vorgezogenen Erhöhung des Familienbonus plus, kommt es im Jahr 2022 zu einer leichten Steigerung der Familienquote. Die Valorisierung der wesentlichen Familienleistungen zwischen 2023 und 2025 wirkt unterstützend, eine konstante Familienquote in den Folgejahren zu ermöglichen. Ab dem Jahr 2024 erhöht sich die Familienquote zusätzlich um rund 0,1 aufgrund zusätzlicher Mittel aus dem Zukunftsfonds für Elementarpädagogik. Trotz der geplanten Aussetzung der Valorisierung der Familienleistungen für die Jahre 2026 und 2027 ist angesichts der niedrigen Inflation im Vergleich zu den letzten Jahren und der prognostizierten niedrigen Wirtschaftsleistung in den Jahren 2026 und 2027 von einer Familienquote von 3,3 auszugehen.								

Anmerkung: Diese Kennzahl unterliegt aufgrund der unvorhersehbaren Wirtschaftslage teilweise Anpassungen. Daher weichen die aktuellen Zielzustände (Stand BVA 2025) zum Teil von den im WO-Bericht 2024 genannten Werten ab. Aus diesem Grund werden sowohl die zur Evaluierung herangezogenen Ziel- und Istwerte gemäß WO-Bericht 2024 als auch die im jeweils aktuellsten BVA festgelegten Ziel- und Istzustände gemäß BVA 2025 angeführt.

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die Kennzahl 25.1.2-„Familienquote“ zeigt den Anteil der Staatsausgaben für Familienleistungen am Bruttoinlandsprodukt (BIP). Der Zielzustand für 2024 von 3,2 % wurde mit einem Wert von 3,3 % erreicht. Gegenüber dem Jahr 2023 entspricht dies einem Anstieg um 0,1 %-Punkte, was laut BKA auf zusätzliche Mittel aus dem Zukunftsfonds für Elementarpädagogik zurückzuführen ist. Laut WO-Bericht wurde die Kennzahl überplanmäßig erreicht. Bei dieser Kennzahl handelt es sich um einen Inputindikator, der das Volumen der für Familienleistungen eingesetzten Mittel (in % des BIP), nicht jedoch deren Wirkung zeigt.



Statistik Austria weist die Ausgaben für Familie und Kinder im Rahmen des Europäischen Systems der Integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS) für 2024 mit insgesamt 14,3 Mrd. EUR (2,9 % des BIP) aus, wobei die größten Ausgabenposten auf die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag (insgesamt 5,8 Mrd. EUR), Kindergärten (4,0 Mrd. EUR), das Kinderbetreuungsgeld (1,3 Mrd. EUR) und die Kinder-, Jugend- und Familienförderung der Länder und Gemeinden (1,3 Mrd. EUR) entfallen.³ Im Vergleich zum Jahr 2023 stiegen diese Ausgaben in Summe um 1,7 Mrd. EUR an, wobei der Großteil des Anstiegs auf Kindergärten (+0,7 Mrd. EUR) sowie die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag (+0,5 Mrd. EUR) zurückzuführen war.

Die in der Kennzahl mit 3,3 % gegenüber dem Wert von Statistik Austria höher ausgewiesene Familienquote ist darauf zurückzuführen, dass das BKA bei der Berechnung der Familienquote den einnahmenseitigen Familienbonus zu den in ESSOS ausgewiesenen Familienausgaben hinzurechnet.⁴ Dieser hatte im Steuerjahr 2024 laut Transparenzportal nach derzeitigem Veranlagungsstand ein Volumen von 2,3 Mrd. EUR bzw. 0,5 % des BIP (Stand: 20. Februar 2026).⁵

Mit dem BVA 2025 wurde der Zielzustand für 2025 von 3,2 % auf 3,3 % angehoben und die Familienquote soll trotz der in den Jahren 2026 und 2027 ausgesetzten Valorisierung der Familienbeihilfe und des Kinderbetreuungsgelds auf diesem Niveau bleiben. Für das Jahr 2025 erscheint die Zielerreichung möglich, da die vorgenommene Valorisierung der Familienleistungen (+4,6 %) über dem nominellen BIP-Wachstum (+3,6 %) lag. Für die Jahre 2026 und 2027 wird in der Dezemberprognose des WIFO ein nominelles BIP-Wachstum iHv 3,6 % bzw. 3,5 % erwartet. Die Gesamtausgaben für Familienleistungen müssten somit trotz des Entfalls der Inflationsabgeltung für einen Teil der Leistungen mindestens in diesem Ausmaß zunehmen, damit ihr Anteil am BIP konstant bleibt.

³ Siehe Statistiken zu [Sozialquote, Sozialausgaben und Finanzierung](#) auf der Website von Statistik Austria (Stand: 10. Dezember 2025).

⁴ Der Kindermehrbetrag sollte in den aktuellen ESSOS-Daten bereits in den Familienleistungen enthalten sein. Laut [Transparenzportal](#) hatte dieser im Jahr 2024 nach derzeitigem Veranlagungsstand ein Volumen von 64 Mio. EUR (Stand: 20. Februar 2026, letzter Abruf: 10. März 2026).

⁵ Siehe Transparenzportalseiten zum [Familienbonus](#) (letzter Abruf: 10. März 2026).



Kennzahl 25.1.3

Kennzahl 25.1.3									
Veränderung der Armutsgefährdungsquote von Familien mit Kindern unter 24 Jahren durch Familientransfers (Armutsreduktion)									
Berechnungsmethode	Die Armutsgefährdungsquote (AGQ) ist definiert als der Anteil der Personen, deren äquivalisiertes Haushaltseinkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle liegt, gemessen an der Gesamtbevölkerung. Die Kennzahl stellt auf die Reduktion der AGQ von Personen in Familien mit Kindern unter 24 Jahren aufgrund des Erhalts von Familientransfers ab. Berechnungen erfolgen auf Basis der Community Statistics on Income and Living Conditions (EU-SILC). IM EU-SILC 2022 beträgt die Armutsgefährdungsschwelle auf ein Jahreszwölftel gerechnet 1.392 EUR.								
Datenquelle	EU-SILC, Statistik Austria								
Messgrößenangabe	%								
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
Zielzustand laut WO-Bericht 2024	nicht verfügbar	-14	-15	-12	-11	-10	-	-	
Istzustand laut WO-Bericht 2024	-15	-10	-10	-10	-9				
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht	nicht	nicht	nicht				
Zielzustand laut BVA	-14	-15	-12	-10	-11	-10	-10	-10	-10
Istzustand laut BVA	-15	-10	-10	-10	-9				
Zielerreichung	über Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	= Zielzustand	unter Zielzustand				
BVA 2025 und 2026	Die Familientransferleistungen reduzieren die Armutsgefährdung von Personen in Familien mit Kindern unter 24 Jahren um konstante 10 Prozentpunkte. Im Jahr 2024 wird aufgrund der Anti-Teuerungspakete für Familien eine stärker reduzierende Wirkung von -11 Prozentpunkten erwartet. Für das Jahr 2024 bedeutet dies zum Beispiel eine Reduktion der AGQ von 26% ohne auf 15% mit Familienleistungen. Dies entspricht einer Reduktion um rund -410.000 Personen aus der Armutsgefährdung. Oder anders ausgedrückt 410.000 Personen (darunter rund 200.000 Kinder) sind aufgrund des Erhalts von Familientransfers nicht mehr armutsgefährdet. Die geplante Aussetzung der Valorisierung der Familienleistungen für die Jahre 2026 und 2027 wird für einkommensschwache Familien durch die Auszahlung des Kinderzuschlages zum Kinderabsetzbetrag in den Jahren 2026 und 2027 abgedeckt werden.								

Anmerkung: Die Zielzustände dieser Kennzahl werden vom BKA regelmäßig angepasst. Daher weichen die aktuellen Zielzustände (Stand BVA 2025) zum Teil von den im WO-Bericht 2024 genannten Werten ab. Aus diesem Grund werden sowohl die zur Evaluierung herangezogenen Ziel- und Istwerte gemäß WO-Bericht 2024 als auch die im jeweils aktuellsten BVA festgelegten Ziel- und Istzustände gemäß BVA 2025 angeführt.

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Kennzahl 25.1.3 stellt die Veränderung der Armutsgefährdungsquote von Familien mit Kindern unter 24 Jahren durch Familientransfers (Armutsreduktion) in Prozentpunkten dar. Als armutsgefährdet gelten dabei Personen mit einem Haushalts-äquivalenzeinkommen⁶, das unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle (60 % des Medianäquivalenzeinkommens) liegt. In der letztverfügbaren SILC-Erhebung 2024, die auf Einkommensdaten aus dem Jahr 2023 basiert, waren 16 % der Personen in Haushalten mit Kindern (639 Tsd. Personen) armutsgefährdet.⁷

Laut der Kennzahl wurde die Armutsgefährdungsquote von Personen in Familien mit Kindern unter 24 Jahren im Jahr 2024 durch Familienleistungen um 9 %-Punkte gesenkt, womit die Reduktion unter dem angestrebten Wert von 11 %-Punkten lag. Die Kennzahl wurde daher als nicht erreicht evaluiert. Für die nachfolgenden Jahre wird eine Reduktion um jeweils 10 %-Punkte angestrebt. Die Zielerreichung wird durch den Entfall der Valorisierung der Familienbeihilfe und des Kinderbetreuungsgeldes in den Jahren 2026 und 2027 erschwert.

⁶ Um Haushalte mit unterschiedlicher Größe besser vergleichbar zu machen, wird das Haushaltseinkommen bei der Äquivalisierung durch die gewichtete Haushaltsgröße geteilt. Gemäß der modifizierten OECD-Skala erhält dabei die erste erwachsene Person im Haushalt ein Gewicht von 1, jede weitere Person im Haushalt von mindestens 14 Jahren ein Gewicht von 0,5 und Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3.

⁷ Siehe [Tabellenband EU-SILC 2024](#), Tabelle 5.1a. Haushalte mit Kindern werden dabei als Haushalte ohne Pension, in denen Kinder, Jugendliche und abhängige junge Erwachsene unter 25 Jahren leben, definiert.



Kennzahl 25.1.4

Kennzahl 25.1.4	Gesamtfertilitätsrate							
Berechnungsmethode	Gesamtfertilitätsrate							
Datenquelle	Demographische Indikatoren, Statistik Austria							
Messgrößenangabe	Anzahl							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand laut WO-Bericht 2024	1,53	≥ 1,53	≥ 1,44	≥ 1,48	≥ 1,44	≥ 1,32	-	-
Istzustand laut WO-Bericht 2024	1,44	1,48	1,41	1,32	1,31			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht	nicht	überwiegend	nicht	nicht			
Zielzustand laut BVA	1,53	≥ 1,44	≥ 1,48	≥ 1,44	≥ 1,31	≥ 1,32	≥ 1,35	≥ 1,37
Istzustand laut BVA	1,44	1,48	1,41	1,32	1,31			
Zielerreichung	unter Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	= Zielzustand			
BVA 2025 und 2026	Nach der für das Jahr 2023 von der Statistik Austria ermittelten Gesamtfertilitätsrate bekommt eine Frau in Österreich durchschnittlich 1,32 Kinder in ihrem Leben. Im Vergleich zum Jahr 2022 sank die Gesamtfertilitätsrate um 0,09. Die vorläufige Gesamtfertilitätsrate 2024 mit 1,31 Kindern pro Frau liegt leicht unter dem Vorjahreswert von 1,32. Als mögliche Gründe für den Rückgang der Gesamtfertilitätsrate sind einerseits der gesellschaftliche und soziale Wandel (Änderungen in der Familienplanung aufgrund individueller Entscheidungen, wie z.B. instabiler Arbeits- und Beziehungsverhältnisse in jüngeren Jahren oder die Zunahme von Unfruchtbarkeit) sowie andererseits die globalen Krisen und wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre anzuführen. In den nächsten Jahren wird weder mit einem Steigen noch einem Sinken der Gesamtfertilitätsrate in signifikanter Höhe zu rechnen sein.							

Anmerkung: Die Zielzustände dieser Kennzahl werden vom BKA regelmäßig angepasst. Daher weichen die aktuellen Zielzustände (Stand BVA 2025) zum Teil von den im WO-Bericht 2024 genannten Werten ab. Aus diesem Grund werden sowohl die zur Evaluierung herangezogenen Ziel- und Istwerte gemäß WO-Bericht 2024 als auch die im jeweils aktuellsten BVA festgelegten Ziel- und Istzustände gemäß BVA 2025 angeführt.

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die in der Kennzahl 25.1.4 dargestellte Gesamtfertilitätsrate misst die durchschnittliche Kinderanzahl pro Frau. Sie lag laut [Statistik Austria](#) in den 1960er-Jahren noch bei durchschnittlich 2,7 Kindern und ging danach bis Mitte der 1980er-Jahre stark zurück. Nach einem Tiefstand im Jahr 2001 (1,33 Kinder) stieg die Gesamtfertilitätsrate bis 2016 auf 1,53 Kinder an, war jedoch in den nachfolgenden Jahren wieder leicht rückläufig. Dieser Trend setzte sich – mit Ausnahme eines geringfügigen zwischenzeitlichen Anstieg im Jahr 2021 – bis 2024 fort. Die Gesamtfertilitätsrate lag im Jahr 2024 bei 1,31 Kindern pro Frau und damit unter dem im WO-Bericht 2024 angegebenen Zielzustand von mindestens 1,44, weshalb die Kennzahl als nicht erreicht evaluiert wurde. Laut vorläufigen Ergebnissen von [Statistik Austria](#) sank die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau im Jahr 2025 weiter auf 1,29 und blieb damit hinter dem Zielwert von zumindest 1,32 Kindern zurück. Für die Folgejahre bis 2027 wird angestrebt, eine Gesamtfertilitätsrate von zumindest 1,37 Kindern pro Frau zu erreichen.



2.3 Wirkungsziel 2

WZ 2: Gleichstellungsziel Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.					
	2020	2021	2022	2023	2024
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überwiegend	zur Gänze	überwiegend	zur Gänze	überplanmäßig

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2020 bis 2024.

WZ 2 zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist das Gleichstellungsziel der UG 25-Familie und Jugend. Es wurde 2024 überplanmäßig erreicht, in den Jahren 2020 bis 2023 wurde es nur zur Gänze oder überwiegend erreicht. Das Wirkungsziel leistet einen Beitrag zu den SDGs 4 – Hochwertige Bildung und 10 – Weniger Ungleichheiten und als Gleichstellungsziel auch zum SDG 5 – Geschlechtergleichheit.

Zur Wirkungsmessung trugen fünf Kennzahlen bei. Diese betreffen den Bezug von Familienzeitbonus oder Kinderbetreuungsgeld durch Väter, die Erwerbstätigenquote von Frauen, die Besuchsquote von Kindern sowie den Anteil von Kindern in Einrichtungen, die die Kriterien des Vereinbarkeitsindikators Familie und Beruf (VIF) erfüllen. Von diesen Kennzahlen wurden drei als überplanmäßig und eine als zur Gänze erreicht beurteilt. Die Kennzahl zum Anteil unter 3-jähriger Kinder in VIF konformen Einrichtungen konnte 2024 nicht erreicht werden.

Die Kennzahlen zur elementaren Kinderbetreuung können von den Maßnahmen der UG 25-Familie und Jugend nur bedingt beeinflusst werden. Die Gesetzgebung und Vollziehung des elementaren Bildungswesens liegen bei den Ländern und diese haben grundsätzlich die Rahmenbedingungen zu regeln und entsprechend zu finanzieren. Der Bund investiert jedoch seit dem Jahr 2008 auf Basis einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung in den Ausbau von elementaren Bildungseinrichtungen sowie in das verpflichtende beitragsfreie Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt. Die Auszahlungen der aufgrund der [Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 \(BGBl. I Nr. 148/2022\)](#) vom Bund an die Länder geleisteten Zweckzuschüsse iHv 200 Mio. EUR pro Kindergartenjahr werden in der UG 30-Bildung veranschlagt. Zusätzliche Mittel fließen seit 2024 auch über den im Rahmen des Finanzausgleichs 2024 bis 2028 vereinbarten Zukunftsfonds, der in der UG 44-Finanzausgleich veranschlagt wird und aus dem durchschnittlich 527 Mio. EUR pro Jahr für die Elementarpädagogik vorgesehen sind. Die erste Zahlung iHv 500 Mio. EUR erfolgte im Juni 2024, im Jahr 2025 wurden 516 Mio. EUR dafür ausbezahlt. Die Mittel sollen insbesondere genutzt werden, um die Anzahl und Qualität



von Betreuungsplätzen mit möglichst bedarfsgerechten Öffnungszeiten, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, zu erhöhen.

Kennzahl 25.2.1

Kennzahl 25.2.1	Väter, die Familienzeitbonus oder Kinderbetreuungsgeld beziehen							
Berechnungsmethode	Prozentanteil der Väter, die den Familienzeitbonus oder das Kinderbetreuungsgeld bezogen haben - Grundgesamtheit: abgeschlossene Bezugsfälle desselben Geburtsjahrganges							
Datenquelle	Kinderbetreuungsgeldstatistik/Familienzeitbonusstatistik (BKA)							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	24	24,5	24,7	24,8	22,5	22,7
Istzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	21,76	21,15	22,64			
Zielerreichung	-	-	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	zur Gänze	überwiegend	zur Gänze			
BVA 2025 und 2026	Diese Kennzahl wurde erstmals für das Jahr 2022 erhoben und berücksichtigt die Anzahl der Väter, die KBG oder den Familienzeitbonus bezogen haben. Vor 2022 wurde die Anzahl der Väter erfasst, die KBG bezogen haben. Ausgangspunkt der Planung waren die Geburten im Jahr 2018. Die Väterbeteiligung wurde ausgewertet, sobald der KBG-Bezug für alle 2018 geborenen Kinder abgeschlossen war. Nachdem das KBG bis zu 1.063 Tage ab Geburt bezogen werden kann, erfolgte die Auswertung der Väterbeteiligung für die Geburten 2018 im Jahr 2022. Grundlage für den Zielzustand 2026 sind die Geburten 2020, dem Zielzustand 2027 werden die Geburten 2021 zugrunde gelegt.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die Kennzahl 25.2.1 misst den Anteil der Geburten, bei denen die Väter Familienzeitbonus oder Kinderbetreuungsgeld bezogen haben. Der für 2024 angeführte Wert bezieht sich auf die Geburten im Jahr 2021.⁸ Demnach nahmen Väter für die Betreuung der im Jahr 2021 geborenen Kinder in 22,6 % der Fälle Familienzeitbonus oder Kinderbetreuungsgeld in Anspruch. Der Zielwert von 24,7 % wurde um 2,1 %-Punkte unterschritten, die Kennzahl aber dennoch als zur Gänze erreicht evaluiert. Im Jahr 2025 soll der Anteil auf 24,8 % gesteigert werden, für die Jahre 2026 und 2027 wird ein Rückgang auf 22,5 % bzw. 22,7 % erwartet.

Kennzahl 25.2.2

Kennzahl 25.2.2	Erwerbstätigenquote von 15- bis 64-jährigen Frauen mit Kindern unter 15 Jahren							
Berechnungsmethode	Anteil der weiblichen Erwerbspersonen im Alter von 15- bis 64 Jahren mit Kindern unter 15 Jahren, gemessen an allen 15- bis 64-jährigen Frauen mit Kindern unter 15 Jahren							
Datenquelle	Familien und Haushaltsstatistik/Statistik Austria							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	67,6	67,7	67,7	67,8	67,9	70,4	70,9	71
Istzustand	67,7	67,2	70,2	70,9	71,4			
Zielerreichung	über Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	zur Gänze	zur Gänze	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig			
BVA 2025 und 2026	Zu berücksichtigen ist auch, dass die aktuelle wirtschaftliche Situation und die jeweilige Arbeitsmarktlage Einfluss auf die Erwerbstätigenquote haben können, wobei je nach Lebenssituation sowohl ein früherer Wiedereinstieg als auch ein verzögerter Wiedereinstieg denkbar sind.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

⁸ Da das Kinderbetreuungsgeld bis zu 1.063 Tage nach der Geburt bezogen werden kann, erfolgt die Auswertung der Kennzahl entsprechend zeitversetzt.



Im Jahr 2024 betrug die Erwerbstätigenquote von Frauen zwischen 15 und 64 Jahren mit Kinder unter 15 Jahren (Kennzahl 25.2.2) 71,4 %. Der Zielzustand von 67,9 % wurde damit übertroffen und die Kennzahl als überplanmäßig erreicht bewertet. Die Zielzustände für 2025 und 2026 liegen mit 70,4 % und 70,9 % noch unter dem 2024 erreichten Wert, für 2027 wird eine geringfügige Steigerung auf 71 % angestrebt. Die Kennzahl stellt auf die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt ab, differenziert jedoch nicht nach Voll- und Teilzeit. Auch wird die Dauer der Erwerbsunterbrechung mit dieser Kennzahl nur indirekt erfasst.

Kennzahl 25.2.3

Kennzahl 25.2.3		Besuchsquote für unter 3-jährige Kinder								
Berechnungsmethode	Anteil der unter 3-jährigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungsangeboten im Vergleich zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung									
Datenquelle	Statistik über die elementare Bildung und das Hortwesen - Kindertagesheimstatistik, Statistik Austria									
Messgrößenangabe	%									
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027		
Zielzustand	34	31	33	33	34	36	36,5	37		
Istzustand	29,9	31,2	32,1	35	36,9					
Zielerreichung	unter Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand					
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht	zur Gänze	teilweise	*)	überplanmäßig					
BVA 2025 und 2026	Die Besuchsquote ist zwischen 2008 (Beginn der Kostenbeteiligung des Bundes) und 2022 um 18,1 Prozentpunkte gestiegen. Nach einem geringfügigen Rückgang im Jahr 2020 -vermutlich wegen einer Verschiebung der Fremdbetreuung auf einen späteren Zeitpunkt im Hinblick auf die COVID-19 Pandemie- ist die Kennzahl wieder weiter angestiegen, zwischen 2022 und 2023 um 2,9 Prozentpunkte. Da die Besuchsquote nur die tatsächlich angemeldeten unter 3-jährigen Kinder erfasst (freie Plätze in Einrichtungen bleiben für die Berechnung außer Betracht), hängt diese Zahl nicht nur vom Angebot an Plätzen in elementaren Bildungseinrichtungen, sondern auch von der Bereitschaft der Eltern zur Inanspruchnahme derselben ab. Aber auch andere Parameter wie die Zahl zusätzlicher Gruppen in Krippen bestätigen den Trend nach oben.									

*) Im WO-Bericht 2024 wird der Istzustand 2023 mit 34,9 angegeben. Der Erreichungsgrad überplanmäßig wird deshalb hier nicht angeführt. Der oben ausgewiesene Istzustand stammt aus dem BVA 2026.

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

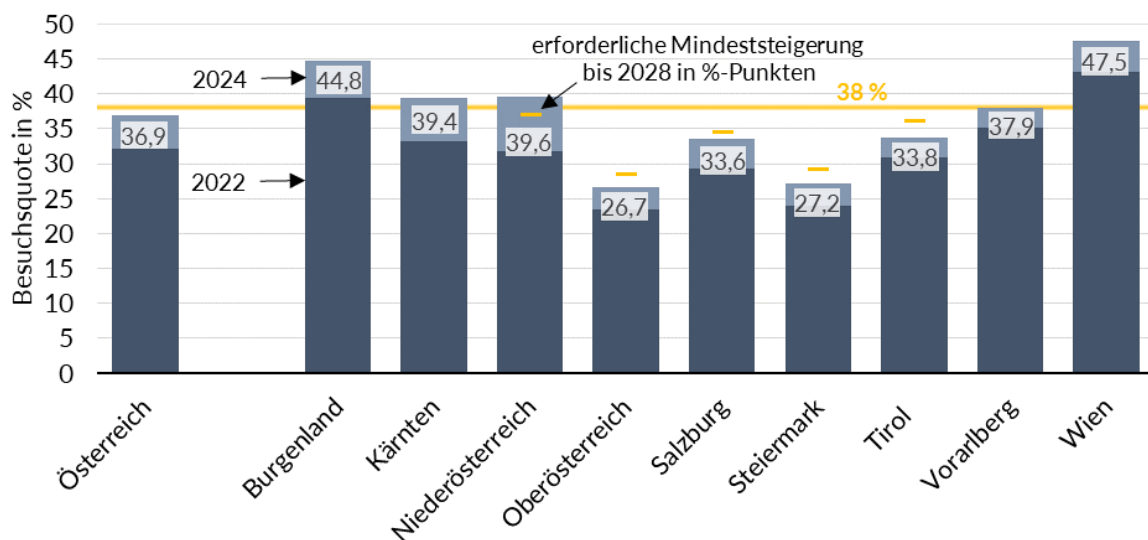
Die Besuchsquote für unter 3-jährige Kinder (Kennzahl 25.2.3) stieg im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 1,9 %-Punkte auf 36,9 % an.⁹ Der vom BKA gesetzte Zielwert iHv 34 % wurde somit überschritten und die Kennzahl als überplanmäßig erreicht evaluiert. Damit wurde auch der in den ursprünglichen Barcelona-Zielen aus dem Jahr 2002 festgelegte Zielwert iHv 33 %, welcher eigentlich bis 2010 zu erreichen gewesen wäre, wie im Jahr 2023 überschritten. Im Dezember 2022 wurden im Rat der EU allerdings neue Barcelona-Ziele bis 2030 festgelegt, wobei die grundsätzlich angestrebte Besuchsquote mit 45 % festgelegt wurde. Für Mitgliedsstaaten wie Österreich, die das alte Ziel bis 2021 noch nicht erreicht hatten, besteht die Möglichkeit niedrigere Ziele zu setzen. Laut BKA soll die Besuchsquote der unter 3-jährigen Kinder bis 2027 schrittweise auf 37 % ansteigen, wobei der Zielwert für 2025 mit dem BVA 2025 gegenüber dem BVA 2024 von 35 % auf 36 % erhöht wurde.

⁹ Die Kennzahl zeigt die erweiterte Besuchsquote, in die auch bei Tageseltern betreute Kinder eingerechnet werden. Die Besuchsquote (ohne Tageseltern) betrug im Jahr 2024 34,8 %.



Die Besuchsquote unter 3-jähriger Kinder ist auch im Österreichischen Aufbauplan verankert und Teil der für die Auszahlung der fünften Tranche zu erfüllenden Ziele. Da der Zielwert von 33 % erreicht werden konnte, wurde dieser Meilenstein als abgeschlossen beurteilt. Darüber hinaus wird die Betreuungsquote von unter 3-Jährigen auch als Indikator für den mit dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2024 geschaffenen Zukunftsfonds herangezogen. Bis 2028 soll die Quote dabei in jedem Bundesland mindestens 38 % betragen oder um zumindest 1 %-Punkt pro Jahr gesteigert werden. Die Kennzahl wurde mit den BVA 2025 und 2026 auch als Kennzahl 44.3.1 in die Wirkungsorientierung der UG 44-Finanzausgleich übernommen. Die nachfolgende Grafik zeigt die (erweiterte) Besuchsquote für unter 3-jährige Kinder im Kindergartenjahr 2024/25, die Veränderung gegenüber den Ausgangswerten im Kindergartenjahr 2022/23 sowie die erforderliche Mindeststeigerung gemäß FAG 2024:

Grafik 1: Besuchsquote für unter 3-jährige Kinder im Jahr 2024 je Bundesland



Quellen: Werte 2024 laut [Monitoring-Bericht über die elementare Bildung 2024/25](#), Werte 2022 laut [WFA zur Regierungsvorlage zum Finanzausgleichsgesetz 2024](#), eigene Berechnungen.

Die höchsten Besuchsquoten wiesen im Kindergartenjahr 2024/25 Wien mit 47,5 % und das Burgenland mit 44,8 % auf. In insgesamt fünf Bundesländern lag die Besuchsquote unter 3-Jähriger 2024 noch unter 38,0 %. Die niedrigsten Besuchsquoten hatten Oberösterreich mit 26,7 % und die Steiermark mit 27,2 %. Gegenüber dem Kindergartenjahr 2022/23 wies Niederösterreich mit einer Steigerung um knapp unter 8 %-Punkten die stärkste Verbesserung auf. Am niedrigsten war die Verbesserung in Vorarlberg und Tirol (jeweils unter 3 %-Punkte).



Kennzahl 25.2.4

Kennzahl 25.2.4	Anteil der unter 3-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen (VIF=Vereinbarkeitsindikator Familie & Beruf)							
Berechnungsmethode	Anteil der unter 3-jährigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die mehr als 45 Stunden pro Woche und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind (VIF-konforme Einrichtungen), im Vergleich zur Gesamtzahl gleichaltriger Kinder, die elementarpädagogische Einrichtungen besuchen.							
Datenquelle	Kindertagesheimstatistik, Statistik Austria							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	64	60	64	65	65	65	65	65
Istzustand	64	59,8	58,7	63	62,9			
Zielerreichung	= Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	zur Gänze	zur Gänze	nicht	teilweise	nicht			
BVA 2025 und 2026	Der Anteil jener 0-3-jähriger Kinder, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen besuchen, die mehr als 45 Stunden pro Woche (an mindestens 5 Tagen mit Mittagstisch) und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind ("VIF-konforme Einrichtungen"), ist seit Beginn der Aufbauoffensive im Jahr 2008 bis zum Jahr 2014 um 7 Prozentpunkte gestiegen. Danach war aber kein klarer Aufwärtstrend zu erkennen, sondern die Kennzahl pendelte zwischen rund 60% und etwa 61%. 2020 ist der Anteil sprunghaft auf 64% angestiegen, da eine deutliche Verlagerung von ganztägigen zu VIF-konformen Öffnungszeiten stattgefunden hat. In den Jahren 2021 und 2022 liegt die Kennzahl wieder unter 60% um 2023 stark anzusteigen. Die Ursachen des Rückgangs aber auch des sprunghaften Anstiegs des Anteils der VIF-konform betreuten Kinder lassen sich nicht klar bestimmen. Erklärungsansatz könnte die Änderung der Nachfrage wegen wechselnden Arbeitsbedingungen der Eltern (Homeoffice, flexiblere Arbeitszeitmodelle etc. bzw. deren Einschränkung) sein.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die Kennzahl 25.2.4 misst den Anteil unter 3-jähriger Kinder in mit dem Vereinbarkeitsindikator Familie und Beruf (VIF) konformen Einrichtungen an der Gesamtzahl der Kinder, die elementarpädagogische Einrichtungen besuchen. Um den Kriterien des VIF zu entsprechen, müssen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungs-einrichtungen insbesondere mehr als 45 Stunden pro Woche und zumindest 47 Wochen pro Jahr geöffnet sein. Außerdem muss an mindestens 5 Tagen pro Woche ein Mittagstisch angeboten werden.

Der Anteil hat sich in den letzten Jahren dynamisch entwickelt. Nachdem er im Jahr 2020 sprunghaft angestiegen ist, kam es 2021 und 2022 zu einem Rückgang. In den Jahren 2023 und 2024 stieg der Anteil wieder auf 63 % bzw. 62,9 % an. Der Zielwert 2024 von 65 % konnte jedoch nicht erreicht werden. Für die nächsten Jahre wird ein Anstieg des Anteils auf 65 % angestrebt.

Die möglichen Ursachen für diese dynamische Entwicklung können laut BKA nicht klar bestimmt werden. So könnte ein Teil des Anstiegs im Jahr 2023 auf die erstmalige Gewährung des Zweckzuschusses des Bundes im Kindergartenjahr 2022/23 gemäß der entsprechenden Art. 15a B-VG-Vereinbarung zur Elementarpädagogik zurückzuführen sein. Der Zweckzuschuss ist dabei unter anderem für den Ausbau VIF-konformer Betreuungsangebote zu verwenden. Darüber hinaus hat laut BKA möglicherweise auch eine Nachfrageänderung aufgrund wechselnder Arbeitsbedingungen der Eltern (z. B. durch Homeoffice und flexiblere Arbeitszeitmodelle) in den Jahren 2021 und 2022 zu einem Rückgang und danach wieder zu einem Anstieg beigetragen.



Kennzahl 25.2.5

Kennzahl 25.2.5	Anteil der 3-6-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen (VIF=Vereinbarkeitsindikator Familie & Beruf)							
Berechnungsmethode	Anteil der 3-6-jährigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die mehr als 45 Stunden pro Woche und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind (VIF-konforme Einrichtungen), im Vergleich zur Gesamtzahl gleichaltriger Kinder, die elementarpädagogische Einrichtungen besuchen.							
Datenquelle	Kindertagesheimstatistik, Statistik Austria							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	51	47	51	52	53	59	60	60
Istzustand	51,8	49,3	49,6	57,8	59			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überplanmäßig	überplanmäßig	nicht	überplanmäßig	überplanmäßig			
BVA 2025 und 2026	Der Anteil jener 3-6-jähriger Kinder, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen besuchen, die mehr als 45 Stunden pro Woche (an mindestens 5 Tagen mit Mittagstisch) und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind ("VIF-konforme Einrichtungen"), ist seit Beginn der Aufbauoffensive im Jahr 2008 bis zum Jahr 2020 um 31 Prozentpunkte gestiegen, wobei der Anteil 2020 sprunghaft angestiegen ist, da eine deutliche Verlagerung von ganztägigen zu VIF-konformen Öffnungszeiten stattgefunden hat. 2021 ist erstmals ein Sinken dieser Kennzahl zu beobachten, das sich 2022 fortsetzt. 2023 ist dann ein starker Anstieg um 8,2 Prozentpunkte zu verzeichnen. Die Ursachen des Rückgangs aber auch des sprunghaften Anstiegs lassen sich nicht klar bestimmen. Erklärungsansatz könnte die Änderung der Nachfrage wegen wechselnden Arbeitsbedingungen der Eltern (Homeoffice, flexiblere Arbeitszeitmodelle etc. bzw. deren Einschränkung) sein.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Analog zum Anteil der unter 3-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen misst die Kennzahl 25.2.5 den Anteil der 3- bis 6-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen an der Gesamtzahl der Kinder in dieser Altersgruppe, die elementarpädagogische Einrichtungen besuchen. Auch bei dieser Kennzahl hat sich der Anteil in den letzten Jahren dynamisch entwickelt. Nach einem sprunghaften Anstieg im Jahr 2020, ging der Anteil 2021 und 2022 wieder zurück. In den Jahren 2023 und 2024 erhöhte sich der Anteil wieder auf 57,8 % bzw. 59 %, weshalb die Kennzahl in beiden Jahren als überplanmäßig erreicht beurteilt wurde. Bei den 3- bis 6-jährigen Kindern soll der Anteil bis 2027 auf 60 % ansteigen, wobei der Zielwert für 2025 durch den BVA 2025 von 53 % auf 59 % erhöht wurde. Als mögliche Ursache für die dynamische Entwicklung kommen ähnliche Erklärungen wie bei Kennzahl 25.2.4 in Frage.

Auch der Österreichische Aufbauplan enthält für die Rückflüsse aus der fünften Tranche einen Zielwert zum Anteil der 3- bis 6-jährigen Kinder, die in einer mit einer Vollzeitberufstätigkeit der Eltern vereinbarten Betreuung sind. Da der Zielwert von 52,8 % bereits erreicht wurde, gilt dieser Meilenstein als abgeschlossen.



2.4 Wirkungsziel 3

WZ 3: Unterstützung von Familien bei der Krisenbewältigung, Vermeidung innerfamiliärer Konflikte.					
	2020	2021	2022	2023	2024
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht	nicht	überwiegend	zur Gänze	teilweise

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2020 bis 2024.

Das WZ 3 „Unterstützung von Familien bei der Krisenbewältigung und die Vermeidung innerfamiliärer Konflikte“ wurde laut WO-Bericht 2024 nur teilweise erreicht. In den Jahren 2020 und 2021 wurde die Erreichung noch als nicht erreicht angegeben, 2022 wurde das Wirkungsziel überwiegend und 2023 zur Gänze erreicht. Das Wirkungsziel wurde im BVA 2024 durch zwei Kennzahlen operationalisiert, die auf die Inanspruchnahme der Familienberatungsstellen abstellen (Anzahl der Klientinnen und Klienten sowie Anzahl der Beratungen). Die Kennzahl zu den Beratungen wurde 2024 als zur Gänze erreicht evaluiert, jene zu den Klientinnen und Klienten konnte nicht erreicht werden.

Mit dem BVA 2026 werden die bisher bestehenden Outputindikatoren um eine neue Kennzahl erweitert, welche die Zufriedenheit mit der Inanspruchnahme der Familienberatung (Kennzahl 25.3.3) messen soll. Dies ermöglicht eine umfassendere Betrachtung der erzielten Wirkung der erbrachten Leistungen.

Kennzahl 25.3.1

Kennzahl 25.3.1	Inanspruchnahme der Familienberatungsstellen (Klientinnen und Klienten)							
Berechnungsmethode	Zählung der Klientinnen und Klienten in den geförderten Familienberatungsstellen							
Datenquelle	Bundeskanzleramt, Abteilung VI/4a, jährliche Beratungsstatistik der Familienberatungsstellen							
Messgrößenangabe	Anzahl							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	230.000	230.000	230.000	240.000	264.000	288.000	264.000	250.000
Istzustand	195.757	194.689	218.000	237.000	245.000			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht	nicht	überwiegend	zur Gänze	nicht			
BVA 2025 und 2026	Die hohe Teuerungsrate im Jahr 2023 erforderte eine überproportionale Erhöhung der Mittel für die Personalkostenförderung. Damit war es möglich, die kollektivvertraglichen Gehaltserhöhungen für angestellte Berater und Beraterinnen abzufedern. Ebenso wurde eine Erhöhung der Obergrenze für die Refundierung von Berater- und Beraterinnenhonoraren für selbständige und als freie Dienstnehmer Beratende erforderlich, um auch erfahrene Mitarbeitende in der Familienberatung halten und somit die Qualität in der geförderten Familienberatung sicherstellen zu können. 2023 konnten rund 329.000 Beratungsstunden angeboten werden, was trotz der Teuerung eine Steigerung der Stunden von ca. 5% gegenüber dem Jahr 2022 und ca. 7% gegenüber dem Jahr 2021 bedeutet. Die Anzahl der Klientinnen und Klienten ist 2023 gegenüber 2022 um ca. 8,7% gestiegen und hat damit das Vorkrisenniveau wieder erreicht (insgesamt ca. 6,1% mehr Klientinnen und Klienten im Vergleich zu 2019). Ab 2026 ist bei gleichbleibendem Budget und unter Berücksichtigung des Valorisierungsbedarfs der Personalkosten mit einem Rückgang zu rechnen.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die Anzahl der Klientinnen und Klienten, die mit der Kennzahl 25.3.1-„Inanspruchnahme der Familienberatungsstellen (Klientinnen und Klienten)“ gemessen werden, lag im Jahr 2023 (Istwert: 237.000) erstmals wieder über dem Vorkrisenniveau (Istwert 2019: 223.308). Im Jahr 2024 war die Anzahl der Klientinnen und Klienten mit 245.00 um etwa 3,4% höher als 2023. Der Zielwert von 264.000 konnte damit



jedoch nicht erreicht werden, weshalb die Kennzahl als nicht erreicht beurteilt wurde. Der Istwert blieb dabei vor allem in den Bereichen „Gewalt in der Familie, Missbrauch und Misshandlung“ und „Psychische Probleme“ hinter den Erwartungen zurück, was laut BKA möglicherweise auf eine Abdeckung der Themenkomplexe durch die Angebote anderer Ministerien (z. B. Gesund aus der Krise) zurückzuführen sein könnte.

Für das Jahr 2025 wird eine Steigerung der Gesamtzahl beratener Klientinnen und Klienten auf 288.000 angestrebt. Das BKA gab im BVA 2025 jedoch an, dass ab 2026 bei gleichbleibendem Budget und unter Berücksichtigung des Valorisierungsbedarfs der Personalkosten mittelfristig mit einem Rückgang zu rechnen ist (Zielzustand 2027: 250.000).

Kennzahl 25.3.2

Kennzahl 25.3.2								
Inanspruchnahme der Familienberatungsstellen (Beratungen)								
Berechnungsmethode	Zählung der Beratungen in den geförderten Familienberatungsstellen							
Datenquelle	Bundeskanzleramt, Abteilung VI/4a, jährliche Beratungsstatistik der Familienberatungsstellen							
Messgrößenangabe	Anzahl							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	475.000	475.000	475.000	500.000	525.000	550.000	525.000	510.000
Istzustand	437.477	444.757	469.000	506.000	524.000			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht	nicht	überwiegend	überplanmäßig	zur Gänze			
BVA 2025 und 2026	<p>Die Anzahl der Beratungen ist 2023 gegenüber 2022 um ca. 7,9 % gestiegen. Beratungen zu „Schwangerschaft-Empfängnisregelung-Wunschkind“ sind überproportional angestiegen (plus 29%), was auf den Start der Pilotphase der „Elternberatung im Rahmen des Eltern-Kind Passes“ mit 2. Halbjahr 2023 und auf den Wegfall der COVID-19 bedingten Einschränkungen zur Beratung an den Spitalsberatungsstellen zurückzuführen ist.</p> <p>Beratungen zu „Traumatischen Erlebnissen“ haben im Jahr 2023 ebenfalls überproportional zugenommen (plus 31%). 2022 sind zu diesem Themencluster rund 13.000 Beratungen dokumentiert, 2023 wurden rund 17.000 Beratungen diesem Themenkomplex zugeordnet, was auf den seit Dezember 2022 etablierten Beratungsschwerpunkt „Beratung und Begleitung rund ums Lebensende“ zurückgeführt werden kann.</p> <p>Neben den bereits angeführten überproportionalen Beratungsanstiegen bei den beiden obigen Themenclustern gibt es weitere überproportionale Steigerungen bei Beratungen zu „Finanzielle-wirtschaftliche-Wohnungsprobleme“ mit plus 23%, zu Themencluster „Rechtliche Probleme“ mit 20% sowie zu Themenkomplex „Paarkonflikt-Kommunikation-Rollenverteilung-Sexualität“ mit plus 11% gegenüber 2022.</p> <p>Beratungen zu „Trennung, Scheidung, Besuchsrecht, Unterhalt“ sind auch 2023 die am stärksten dokumentierte Beratungsthemengruppe mit 80.000 Beratungskontakten, der Anstieg gegenüber den Beratungen im Jahr 2022 (75.000) entspricht dem Durchschnitt.</p> <p>Ab 2026 ist bei gleichbleibendem Budget und unter Berücksichtigung des Valorisierungsbedarfs der Personalkosten mit einem Rückgang zu rechnen.</p>							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Mit dieser Kennzahl wird die Anzahl der in geförderten Familienberatungsstellen durchgeführten Beratungen gemessen. Diese war ebenso wie die Anzahl der Klientinnen und Klienten in Familienberatungsstellen (Kennzahl 25.3.1) während der COVID-19-Pandemie rückläufig, der Rückgang bei den Beratungen war jedoch etwas weniger stark ausgeprägt. Im Jahr 2023 konnte der Zielwert mit 506.000 Beratungen überschritten werden (Zielwert: 500.000).

Die Zahl der Beratungen war im Jahr 2024 mit 524.000 um 3,6 % höher als 2023. Der größte Anteil an Beratungen entfiel dabei mit 84.000 Tsd. Beratungen auf den Themenbereich „Trennung, Scheidung, Besuchsrecht, Unterhalt“. Zu besonders



starken Anstiegen kam es vor allem bei Beratungen zu den Themen „Schwangerschaft, Empfängnisregelung, Wunschkind“ (+55,2 %), „Sekten, Weltanschauungsfragen“ (+34,5 %), „Extremismus“ (+19,6 %) sowie „Beruf, Arbeitslosigkeit, Wiedereinstiege“ (+9,5 %). Der geplante Zielwert von 525.000 Beratungen konnte dennoch nicht ganz erreicht werden, weshalb die Kennzahl im WO-Bericht 2024 als zur Gänze erreicht beurteilt wurde. Wie bei der Anzahl der Klientinnen und Klienten blieb die Zahl der Beratungen zu den Themen „Psychische Probleme“ und „Gewalt in der Familie, Missbrauch, Misshandlung“ hinter den Erwartungen zurück.

Die Anzahl der Beratungen soll im Jahr 2025 auf 550.000 ansteigen. Ab 2026 wird bei gleichbleibendem Budget und unter Berücksichtigung des Valorisierungsbedarfs der Personalkosten ein Rückgang erwartet (Zielzustand 2027: 510.000 Beratungen).

Neue Kennzahl

Nachfolgende Kennzahl wurde erst ab dem BVA 2026 aufgenommen und ist damit nicht im WO-Bericht 2024 enthalten.

Kennzahl 25.3.3 (neu mit BVA 2026)

Kennzahl 25.3.3	Zufriedenheit mit Inanspruchnahme der Familienberatung					
Berechnungsmethode	Anteil der Klientinnen und Klienten die mit der therapeutischen Beziehung, den Beraterinnen und Beratern, sowie der Beratung an und für sich sehr bzw. eher zufrieden sind.					
Datenquelle	ÖIF Studie zur geförderten Familienberatung in Österreich, Forschungsbericht 45 und folgende Berichte					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	-	-	nicht verfügbar	nicht verfügbar	90	90
Istzustand	88,69	nicht verfügbar				
Zielerreichung	-	-				
	Laut der 2022 veröffentlichten Studie zur geförderten Familienberatung in Österreich sind rund 9 von 10 Klientinnen und Klienten (88,69 %) mit der therapeutischen Beziehung, den Beraterinnen und Beratern sowie mit der Beratung an und für sich sehr bzw. eher zufrieden. In den Jahren 2023-2025 wurden und werden diesbezüglich keine weiteren Studien durchgeführt. Ab 2026 wird, im Falle einer erfolgreich durchgeführten Erhebung, eine Verbesserung von ca. einem Prozent angestrebt, welche für 2027 möglichst beibehalten werden soll.					

Quelle: BVA 2026.

Mit dem BVA 2026 werden die bisher bestehenden Outputindikatoren dieses Wirkungsziels um eine neue Kennzahl erweitert, welche die Zufriedenheit mit der Inanspruchnahme der Familienberatung (Kennzahl 25.3.3) messen soll. Dies ermöglicht eine umfassendere Betrachtung der erzielten Wirkung der erbrachten Leistungen. Konkret soll der Anteil der Klientinnen und Klienten, die mit der therapeutischen Beziehung, den Beraterinnen und Beratern sowie mit der Beratung an sich sehr bzw. eher zufrieden sind, erfasst werden. Im Jahr 2022 lag der Anteil bei



88,7 %, für die Jahre 2023 bis 2025 liegen keine Informationen vor, da die entsprechende Studie zur Datenerhebung in diesen Jahren nicht durchgeführt wurde. 2026 und 2027 soll der Anteil sehr und eher zufriedener Klientinnen und Klienten 90,0 % betragen.

2.5 Wirkungsziel 4

WZ 4: Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen.					
	2020	2021	2022	2023	2024
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2020 bis 2024.

WZ 4 („Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen“) wurde im WO-Bericht 2024 – wie in den Vorjahren – als zur Gänze erreicht beurteilt. Das Wirkungsziel trägt zur Umsetzung der SDGs 10 – Weniger Ungleichheiten und 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen bei.

Im BVA 2024 waren für die Wirkungsmessung drei Kennzahlen angegeben, die die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Bundes-Jugendorganisationen sowie Zivildienstleistende betrafen. Die Kennzahl zu den ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Bundes-Jugendorganisationen wurde 2024 nur überwiegend, die anderen beiden wurden überplanmäßig erreicht. Die beiden Kennzahlen zu den Mitarbeitenden in Bundes-Jugendorganisationen messen die Wirkung im Hinblick auf den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten nicht unmittelbar. Sie könnten um eine Kennzahl zur Messung der Qualität der von den Jugendorganisationen erbrachten Leistungen ergänzt werden.

Änderungen bei den Angaben zur Wirkungsorientierung ergaben sich bei der Kennzahl 25.4.3-„Anteil zugewiesener Zivildienstleistender an zuweisbaren Zivildienstpflichtigen“. Diese war zuvor der Globalbudgetmaßnahme „Gewährleistung einer wirkungsorientierten Zivildienstverwaltung“ zugeordnet und wurde mit dem BVA 2024 aufgenommen. Mit dem BVA 2025 entfiel sie jedoch wieder.



Kennzahl 25.4.1

Kennzahl 25.4.1	Hauptamtliche Mitarbeitende in den Bundes-Jugendorganisationen							
Berechnungsmethode	Anzahl der hauptamtlichen Jugendarbeitsfachpersonen							
Datenquelle	Jugendorganisationen/Bundeskanzleramt, Abteilung VI/5							
Messgrößenangabe	Anzahl							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	≥ 6.000	≥ 6.000	≥ 6.000	≥ 6.000	≥ 6.000	≥ 6.000
Istzustand	6.233	6.208	6.137	6.237	6.271			
Zielerreichung	-	-	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig			
BVA 2025 und 2026	Die Zielzustände dieser Kennzahl für die Jahre 2024 bis 2027 stellen Mindestgrößen dar, die im Idealfall überschritten werden. Es kam zwar 2023 und 2024 zu Erhöhungen der Bundes-Jugendförderung, diese werden von den geförderten Bundes-Jugendorganisationen hauptsächlich zur Abdämpfung der steigenden Kosten herangezogen. Somit ist weiterhin von einem gleichbleibenden Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterstand auszugehen. Diese Kennzahl umfasst Mitarbeitende von Bundes-Organisationen, wie z.B. Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs, Katholische Jugend Österreich oder Österreichische Alpenvereinsjugend.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die Kennzahl 25.4.1 misst die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeitenden in den Bundes-Jugendorganisationen. Darunter fallen laut BKA beispielsweise Pfadfinderinnen und Pfadfinder, die Katholische Jugend oder die Österreichische Alpenvereinsjugend. Gegenüber dem Jahr 2023 kam es 2024 zu einer geringen Erhöhung der Anzahl von 6.237 auf 6.271 hauptamtlich Mitarbeitende, womit sich die vergleichsweise stabile Entwicklung der Kennzahl weiter fortsetzte. Der Zielwert 2024 von mehr als 6.000 hauptamtlich Mitarbeitenden wurde damit überplanmäßig erreicht. Für die Folgejahre wird diese Zielvorgabe beibehalten.

Kennzahl 25.4.2

Kennzahl 25.4.2	Ehrenamtliche Mitarbeitende in den Bundes-Jugendorganisationen							
Berechnungsmethode	Anzahl der ehrenamtlichen Jugendarbeitsfachpersonen							
Datenquelle	Jugendorganisationen/Bundeskanzleramt, Abteilung VI/5							
Messgrößenangabe	Anzahl							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	≥ 170.000	≥ 170.000	≥ 170.000	≥ 170.000	≥ 170.000	≥ 170.000
Istzustand	188.098	187.827	191.914	189.574	161.661			
Zielerreichung	-	-	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überplanmäßig	überplanmäßig	überwiegend			
BVA 2025 und 2026	Die Zielzustände dieser Kennzahl für die Jahre 2024 bis 2027 stellen Mindestgrößen dar, die im Idealfall überschritten werden. Die Anzahl von ehrenamtlich/freiwillig Mitwirkenden in den Bundes-Jugendorganisationen fluktuiert. Infolge unterschiedlicher Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts ist weiterhin von einem zumindest gleichbleibenden Stand auszugehen. Diese Kennzahl umfasst Mitarbeitende von Bundes-Organisationen, wie z.B. Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs, Katholische Jugend Österreich oder Österreichische Alpenvereinsjugend.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die Kennzahl 25.4.2 weist die Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Bundes-Jugendorganisationen aus. Wie auch Kennzahl 25.4.1, ermöglicht sie keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Wirkung im Hinblick auf den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten.



Im Jahr 2024 kam es im Vorjahresvergleich zu einem Rückgang um 27.913 Personen bzw. 14,7 % auf 161.661 ehrenamtliche Jugendarbeitsfachpersonen. Die Kennzahl entwickelte sich damit, wie im Jahr 2023, erneut rückläufig. Der Zielwert iHv zumindest 170.000, der auch in den Folgejahren als Mindestgröße eingehalten werden soll, wurde im Jahr 2024 unterschritten und die Kennzahl nur als überwiegend erreicht beurteilt. Laut BKA verzeichnete ein Drittel der Bundes-Jugendorganisationen von 2023 auf 2024 einen Rückgang der ehrenamtlich Mitarbeitenden um etwa 15 %, wobei sich diese Veränderungen in den einzelnen Bereichen nicht einheitlich darstellten.

Kennzahl 25.4.3 (neu mit BVA 2024, entfallen mit BVA 2025)

Kennzahl 25.4.3	Anteil zugewiesener Zivildienstleistender an zuweisbaren Zivildienstpflichtigen					
Berechnungsmethode	Anteil zugewiesener Zivildienstleistender an zuweisbaren Zivildienstpflichtigen (=festgestellte Zivildienstpflichtige + Anzahl zuweisbaren Zivildienstpflichtigen der Vorjahre)					
Datenquelle	Datenbank Zivildienstserviceagentur					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	≥ 56	≥ 56	≥ 56
Istzustand	93,53	62,56	59,85	58,71	61,36	
Zielerreichung	-	-	-	über Zielzustand	über Zielzustand	
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	*)	überplanmäßig	
BVA 2024	<p>Eine Kennzahl von 100% würde bedeuten, dass es keine Zivildienstpflichtigen mehr geben würde, die ihre Zuweisung noch vor sich haben. Dies wäre zwar volkswirtschaftlich gut, ist aber praktisch nicht möglich, da einige tausend der jährlich neu festgestellten Zivildienstpflichtigen sich noch in Ausbildung befinden, oder vorübergehend untauglich sind etc. und diese im Berechnungsjahr nicht eingesetzt werden können. Das Erreichen des „Optimal Zustandes“ von 100% ist somit praktisch ausgeschlossen. Dennoch konnte die Kennzahl seit dem Ausgangswert von 52,5% im Jahr 2017 kontinuierlich gesteigert werden.</p> <p>Die Istzustände der Jahre 2020 und 2021 sind aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht repräsentativ: Einerseits wegen des im Jahr 2020 erstmals ausgerufenen „außerordentlichen Zivildienstes“. Zu den „ordentlichen zugewiesenen“ 14.100 Zivildienern wurden auch noch rund 4.500 außerordentliche Zivildienstleistende hinzugezählt. Andererseits wurden 2020 pandemiebedingt die Musterungen/Stellungen teilweise ausgesetzt, was zu einem starken Rückgang bei den Tauglichen und somit auch Zivildienstpflichtigen in diesem Jahr führte. Der Istzustand 2021 ist ebenfalls pandemiebedingt höher: Zwar liegt die Zahl der zugewiesenen Personen mit 14.150 wieder im Normalbereich, doch wurden die 2020 ausgesetzten Musterungen 2021 nachgeholt. Dies führte auch zu einem starken Anstieg der 2021 festgestellten Zivildienstpflichtigen und zu einem erhöhten Istzustand von 62,56 %.</p> <p>Der Istzustand 2022 liegt mit 14.370 zugewiesenen Zivildienern und in Summe 24.012 zuweisbaren Zivildienstpflichtigen wieder im Normalbereich.</p>					

*) Im WO-Bericht 2024 wird der Zielzustand 2023 mit nicht verfügbar angegeben. Der Erreichungsgrad nicht verfügbar wird deshalb hier nicht angeführt. Der oben ausgewiesene Zielzustand stammt aus dem BVA 2023.

Quellen: BVA 2024, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die Kennzahl 25.4.3 weißt den Anteil zugewiesener Zivildienstleistender an zuweisbaren Zivildienstpflichtigen aus. Eine Erreichung von 100 % würde bedeuten, dass es keine Zivildienstpflichtigen mit offener Zuweisung mehr geben würde. 2024 wurde die Kennzahl mit einem Istwert von 61,4 % als überplanmäßig erreicht evaluiert (Zielzustand: ≥56 %).



Diese Kennzahl wurde erst mit dem BVA 2024 eingeführt und ist mit dem BVA 2025 wieder entfallen. Sie war vor dem BVA 2024 der Globalbudgetmaßnahme „Gewährleistung einer wirkungsorientierten Zivildienstverwaltung“ zugeordnet. Die Kennzahl ist zwar ein geeigneter Indikator zur Operationalisierung des Ziels einer effizienten Zivildienstverwaltung, sie hat jedoch wenig Bezug zur in diesem Wirkungsziel angestrebten Wirkung und eignet sich daher eher in ihrer vormaligen Verwendung auf Maßnahmenebene. Ein geeigneter Indikator müsste stärker auf den Kerninhalt des Wirkungsziels ausgerichtet sein. So könnte etwa die Veränderung des Anteils ehrenamtlich Tätiger unter den Zivildienstleistenden vor und nach dem Zivildienst herangezogen werden.



3 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024

Aus dem Bereich der UG 25-Familie und Jugend wurden laut dem Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024 (WFA-Bericht 2024)¹⁰ folgende (Regelungs-)Vorhaben evaluiert:

Tabelle 1: Evaluierte Vorhaben 2024 der Untergliederung

Regelungsvorhaben/ sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/ Nettoergebnis (in Tsd. EUR)			Wirkungs- dimensionen	Ziel- erreichung	
			Zeit- raum	Plan gesamt	Ist gesamt			Ab- weichung
Aktualisierung und Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinien für Schüler/innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2022-2026	-515.721	n.v.	n.v.	GW, KJ	zur Gänze
Änderung des Zivildienstgesetzes 1986	Bundesgesetz	Ja	2018-2022	-7	-5	-2	k.A.	zur Gänze
Limit-Verordnung 2022/2023	Verordnung	Nein	2022-2026	-130.600	-126.497	-4.103	GL, GW, KJ	zur Gänze
Schüler/innenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr (Valorisierung der KM-Tarife für das Schuljahr 2022/23)	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2022-2026	-99.700	-95.165	-4.535	GW, KJ	zur Gänze

Abkürzungen: GL ... tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, GW ... Gesamtwirtschaft, k.A. ... keine Angabe, KJ ... Kinder und Jugend, n.v. ... nicht verfügbar.

Anmerkung: Für das erste Vorhaben werden im WFA-Bericht 2024 nur Istwerte für ein Schuljahr angeführt. Da sich die Planwerte allerdings auf den Zeitraum 2022 bis 2026 beziehen, werden für „Ist gesamt“ und „Abweichung“ keine Beträge angeführt.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.

¹⁰ Siehe Analyse des Budgetdienstes zum Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.



Im WFA-Bericht 2024 wurden in der UG 25-Familie und Jugend insgesamt vier Regelungsvorhaben evaluiert. Davon betraf jeweils ein Vorhaben ein Bundesgesetz und eine Verordnung. Bei den verbleibenden zwei Vorhaben handelte es sich um sonstige rechtssetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013.

3.1 Limit-Verordnung 2022/23

Bei der evaluierten Verordnung handelte es sich um die **Limit-Verordnung 2022/23**. Mit der Limit-Verordnung werden jährlich je nach Schulform unterschiedliche Grenzen für die Anschaffungskosten von Schulbüchern pro Schülerin und Schüler im Rahmen der Schulbuchaktion festgelegt, wobei die verschiedenen Grenzen auch regelmäßig angehoben werden. Mit der konkreten Limit-Verordnung für das Schuljahr 2022/23 wurden etwa die Schulbuchlimits für die Sekundarstufe I (Mittelschule und AHS-Unterstufe) angehoben. Die der anderen Schulformen wurden unverändert aus der vorherigen Limit-Verordnung übernommen.

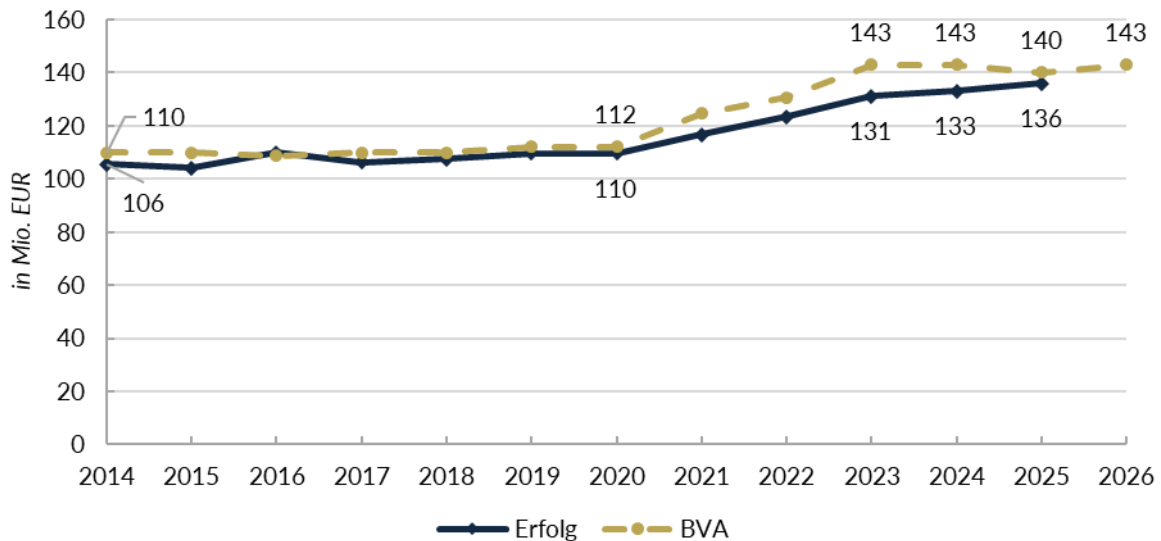
Bezüglich der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens sind im WFA-Bericht 2024 folgende Informationen angeführt:

- ◆ Laut WFA-Bericht 2024 waren für Limit-Verordnung 2022/23 Ausgaben iHv 131 Mio. EUR vorgesehen. Dabei handelt es sich allerdings um die geplanten Gesamtausgaben für die Schulbuchaktion und nicht um die erwarteten Mehrausgaben der vorgenommenen Anhebung der Schulbuchlimits für die Sekundarstufe I.
- ◆ Diese erwarteten Mehrausgaben beliefen sich laut den Ausführungen zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens im WFA-Bericht 2024 auf 6 Mio. EUR. Die tatsächlichen Mehrausgaben werden dahingegen nicht angeführt.
- ◆ Die tatsächlichen Gesamtausgaben für die Schulbuchaktion fielen mit 126 Mio. EUR allerdings um 4 Mio. EUR geringer aus als geplant.

Die Kosten für die Schulbuchaktion werden grundsätzlich aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) finanziert. Die nachfolgende Grafik stellt die dafür veranschlagten Auszahlungen den Erfolgswerten seit 2014 gegenüber:



Grafik 2: Entwicklung der Auszahlungen für die Schulbuchaktion von 2014 bis 2026



Anmerkung: Im Gegensatz zur WFA wird hier auf das Finanzjahr und nicht auf das Schuljahr abgestellt, wodurch es zu Unterschieden in den angeführten Werten kommt.

Quellen: HIS, BVA 2025 und 2026, Auskunft BKA, eigene Berechnungen.

Die Auszahlungen für die Schulbuchaktion sind zwischen 2014 und 2020 nur leicht von 106 Mio. EUR auf 110 Mio. EUR angestiegen. In diesen Jahren kam es auch zu keiner Erhöhung der Schulbuchlimits.¹¹ Mit den Limit-Verordnungen für die Schuljahre 2021/22, 2022/23 und 2023/24 wurden die Schulbuchlimits schrittweise für die verschiedenen Schulformen erhöht. Zusätzlich wurde mit der Limit-Verordnung 2021/22 ein eigenes Limit für digitale Produkte für die Sekundarstufe eingeführt.¹² Dementsprechend sind die Auszahlungen für die Schulbuchaktion in diesem Zeitraum vergleichsweise stark angestiegen. So waren die Auszahlungen im Jahr 2024 mit 133 Mio. EUR um 24 Mio. EUR bzw. 21,5 % höher als 2020. Die Erfolgswerte blieben dabei allerdings deutlich hinter den veranschlagten Werten zurück. Auch im Jahr 2025 kam es bei den Auszahlungen für die Schulbuchaktion mit 136 Mio. EUR im Vergleich zum BVA 2025 zu Minderauszahlungen. Der BVA 2026 sieht für Schulbuchaktion Auszahlungen iHv 143 Mio. EUR vor, welche aufgrund der erwarteten Anpassung der Schulbuchlimits um 2,1 % über dem BVA 2025 liegen.

¹¹ Diese wurden laut WFA-Bericht 2024 zuletzt in den Schuljahren 2009/10, 2010/11 und 2011/12 erhöht.

¹² Das Digital-Limit umfasst dabei die rein digitalen Produkte „E-Book Solo“ und „E-Book+ Solo“ sowie den Preisanteil des E-Book+ in einem Kombiprodukt „Buch mit E-Book+“.



Das evaluierte Vorhaben hat die finanzielle Entlastung der Eltern von den Kosten der notwendigen Schulbücher zum Ziel. Zur Messung der Zielerreichung wurden in der WFA die Familienquote und die Veränderung der Armutsgefährdungsquote von Familien mit Kinder unter 24 Jahren angeführt. Diese entsprechen den Kennzahlen 25.1.2 und 25.1.3 in der Wirkungsorientierung der UG 25-Familie und Jugend (siehe Pkt. 2.2). Da beide Indikatoren stark von externen Faktoren abhängen und die Schulbuchaktion einen nur vergleichsweise geringen Anteil an den gesamten Familienleistungen hat, haben diese Kennzahlen nur eine bedingte Aussagekraft für die Wirkung der einzelnen evaluierten Maßnahme. In der Evaluierung wird daher zusätzlich die Pro-Kopf-Entlastung (Auszahlung für Schulbücher pro Schülerin bzw. Schüler) herangezogen, die von 103,22 EUR im Schuljahr 2021/22 auf 107,47 EUR im Schuljahr 2022/23 angestiegen ist. Aufgrund dieser Entwicklung wurde das Ziel des Vorhabens vom Ressort als zur Gänze erreicht beurteilt.

3.2 Schülerinnen- und Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr

Die beiden evaluierten sonstigen rechtssetzenden Maßnahmen betreffen die **Schülerinnen- und Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr**. Die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr kann dann eingerichtet werden, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht bzw. keine andere unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden kann. Die Kosten dafür werden vom FLAF gedeckt, wobei der Bund dabei entweder direkt mit Verkehrsunternehmen entsprechende Verträge abschließen kann oder den Gemeinden bzw. Schulerhaltern die Kosten für eine solche Schülerbeförderung ersetzt werden.¹³ Die evaluierten WFA umfassten dabei folgende Maßnahmen:

- ◆ Die Durchführungsrichtlinie für den Gelegenheitsverkehr wurde aktualisiert und wiederverlautbart. Laut BKA wurde die letzte Richtlinie im April 2003 erlassen. Diese wurde seither regelmäßig durch neue Erlässe ergänzt, wodurch die Rechtslage unübersichtlich wurde. Um dies zu bereinigen und eine österreichweit einheitliche Umsetzung der Organisation des Gelegenheitsverkehrs zu gewährleisten, wurde die Durchführungsrichtlinie überarbeitet und im Jahr 2022

¹³ Der vom Bund zu leistende Anteil reduziert sich in beiden Fällen um einen Selbstbehalt iHv 19,60 EUR pro Schülerin bzw. Schüler und Schuljahr.



neu erlassen. Mit der neuen Richtlinie wird die Freifahrt im Gelegenheitsverkehr auch als Transfer und Förderung im Bundeshaushalt erfasst. Davor waren die Auszahlungen dem betrieblichen Sachaufwand zugeordnet.¹⁴

- ◆ Die Kilometertarife wurden für das Schuljahr 2022/23 valorisiert und um 9,4 % erhöht. Im Gegensatz zum Linienverkehr ist beim Gelegenheitsverkehr keine automatische gesetzliche Wertsicherung vorgesehen.

Bei beiden Vorhaben wurden bei den finanziellen Auswirkungen jeweils die Gesamtausgaben für den Gelegenheitsverkehr angeführt, wobei die tatsächlichen Ausgaben in beiden Fällen niedriger waren als geplant.¹⁵ Die Gesamtausgaben stellen dabei nur bedingt die tatsächliche finanzielle Auswirkung der beiden Vorhaben dar. Die Angabe der Gesamtausgaben wäre nur dann angebracht, wenn der Gelegenheitsverkehr gänzlich nur eingeführt worden wäre. Die beiden evaluierten Maßnahmen stellen jedoch lediglich Änderungen am bestehenden System des Gelegenheitsverkehrs dar, weshalb die durch die Maßnahmen zusätzlich entstehenden Kosten (z. B. aufgrund der Valorisierung) als finanzielle Auswirkungen geeigneter wären.¹⁶ Darüber hinaus wurde die Aktualisierung und Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinie sehr früh evaluiert. In der WFA werden finanzielle Auswirkungen bis 2026 angeführt, Istwerte lagen zum Zeitpunkt der Evaluierung nur für das Schuljahr 2022/23 vor. Eine abschließende Beurteilung der geplanten finanziellen Auswirkungen ist demnach nicht möglich.

¹⁴ Die Auszahlungen für die Kostenersätze an Schulerhalter und Gemeinden werden weiterhin dem betrieblichen Sachaufwand zugeordnet und sind auch nicht als Förderung klassifiziert.

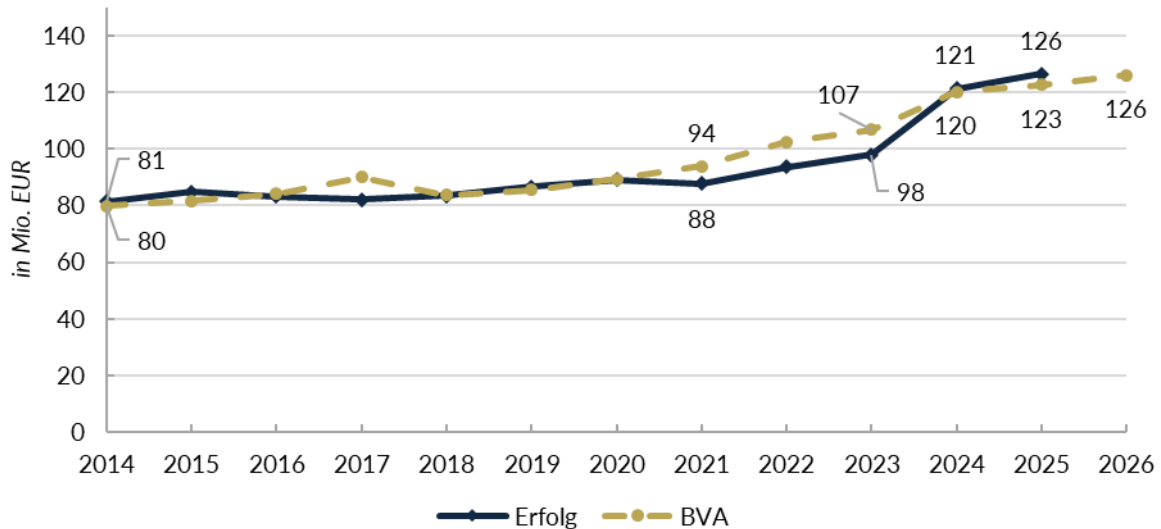
¹⁵ Obwohl beide Maßnahmen die Gesamtkosten der Schülerinnen- und Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr angeben, unterscheiden sich die angeführten Plan- und Istwerte für das Schuljahr 2022/23 zwischen beiden Maßnahmen. Der Unterschied bei den Planwerten ist laut BKA darauf zurückzuführen, dass bei den geplanten Ausgaben für die Valorisierung der Kilometer-tarife die tatsächlich vorgenommene Valorisierung iHv 9,4 % berücksichtigt wurde. Bei der Aktualisierung und Wiederverlaut-barung der Durchführungsrichtlinie wurde hingegen vom im BVA 2022 veranschlagten Wert ausgegangen, der nur eine Valorisierung iHv 5 % berücksichtigte. Die Differenz bei den Istwerten ist laut BKA auf Unterschiede bei der Zuordnung der Zahlungen aus den einzelnen Schuljahren zu den jeweiligen Kalenderjahren zurückzuführen.

¹⁶ Laut WO-Bericht 2024 sind durch die Aktualisierung und Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinie selbst keine direkten finanziellen Auswirkungen entstanden. Die Kilometertarife für die Schülerinnen- und Schülerfreifahrt im Gelegenheits-verkehr werden laut BKA in jedem Schuljahr neu verlaubar, weshalb es sich bei dieser Maßnahme in jedem Schuljahr um ein eigenes Vorhaben handelt. Dementsprechend werden die Gesamtausgaben und nicht nur die Mehrausgaben angeführt.



Die nachfolgende Grafik stellt die dafür veranschlagten Auszahlungen für die Schülerinnen- und Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr den Erfolgswerten seit 2014 gegenüber:

Grafik 3: Entwicklung der Auszahlungen für die Schülerinnen- und Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr von 2014 bis 2026



Anmerkung: Im Gegensatz zur WFA wird hier auf das Finanzjahr und nicht auf das Schuljahr abgestellt, wodurch es zu Unterschieden in den angeführten Werten kommt.

Quelle: HIS, BVA 2025 und 2026, Auskunft BKA, eigene Berechnungen.

Die Auszahlungen für die Schülerinnen- und Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr sind zwischen 2014 und 2020 kontinuierlich von 81 Mio. EUR auf 88 Mio. EUR angestiegen, wobei die Erfolgswerte im Wesentlichen den veranschlagten Werten entsprachen. In den weiteren Jahren kam es vor dem Hintergrund der hohen Inflationsrate zu entsprechend höheren Valorisierungen und damit zu vergleichsweise starken Auszahlungsanstiegen. Der besonders starke Anstieg im Jahr 2024 von 98 Mio. EUR auf 121 Mio. EUR (+23 Mio. EUR bzw. +23,6 %) war dabei neben der Verbraucherpreisindexanpassung (VPI-Anpassung) um 5 % auf eine Sondererhöhung der Tarife um 15 % zurückzuführen. Im Jahr 2025 beliefen sich die Auszahlungen für die Beförderung im Gelegenheitsverkehr auf 126 Mio. EUR, womit der BVA 2025 um 4 Mio. EUR bzw. 3,1 % überschritten wurde. Der BVA 2026 sieht Auszahlungen iHv 126 Mio. EUR vor.



Die Ziele beider Vorhaben wurden im WFA-Bericht 2024 als zur Gänze erreicht beurteilt:

- ◆ Bei der Aktualisierung und Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinie wurde die Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinie als zentraler Meilenstein für die Zielerreichung festgelegt. Dieser Meilenstein ist dabei im Wesentlichen mit der Maßnahme ident und lässt keinerlei Rückschlüsse auf die erzielte Wirkung der Maßnahme zu. Das BKA hält dazu bei den Verbesserungspotenzialen selbst fest, dass die Ziele und Indikatoren zukünftig stärker auf die Zielgruppen ausgerichtet werden sollten.
- ◆ Die Valorisierung der Tarife soll einen Beitrag zum Ziel der Sicherstellung der Freifahrten für Schülerinnen und Schüler im Gelegenheitsverkehr leisten. Als Kennzahl wurde dabei die Anzahl der Beförderungen im Schuljahr 2022/23 festgelegt, welche mit 90.040 Schülerinnen und Schüler hinter dem Planwert iHv 94.951 zurückblieb. Die Zahl der Beförderungen im Gelegenheitsverkehr entwickelt sich dabei seit längerem rückläufig. So wurden im Schuljahr 2010/11 noch 108.321 Schülerinnen und Schüler befördert. Die Ausgaben pro Schülerin und Schüler sind dabei von etwa 640 EUR im Schuljahr 2010/11 auf knapp 1.060 EUR im Schuljahr 2022/23 angestiegen.

3.3 Änderung des Zivildienstgesetzes 1986

Beim evaluierten Bundesgesetz handelte es sich um eine **Änderung des Zivildienstgesetzes 1986** aus dem Jahr 2018. Diese Änderung sollte dabei zur Verbesserung der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion, zur Effizienzsteigerung in der Verwaltung sowie zur Attraktivierung des Zivildienstes führen. Das Vorhaben wurde im WFA-Bericht 2024 als zur Gänze erreicht beurteilt. Lediglich die Maßnahme zur formlosen Verständigung der Rechtsträger über die ihnen zugewiesenen Zivildienstpflichtigen konnte nicht umgesetzt werden, da diese aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) 2018 rückgängig gemacht wurde. Die finanziellen Auswirkung der Änderung des Zivildienstgesetzes betrafen die Anschaffung eines E-Learning Moduls zur computerunterstützten Ausbildung der Zivildienstleistenden in Staatsbürgerschaftskunde. Die Ausgaben fielen mit 4.800 EUR geringer aus als geplant (7.000 EUR).



4 Förderungen 2024

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über die in den Jahren 2024 und 2025 aus der UG 25-Familie und Jugend getätigten Förderungen laut Förderungsbericht 2024¹⁷ sowie die für 2025 und 2026 veranschlagten Werte:

Tabelle 2: Förderungen der Untergliederung

UG 25 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2024	v. Erfolg 2025	Diff. v. Erfolg 2025 - Erfolg 2024	BVA 2025	Diff. v. Erfolg 2025 - BVA 2025	BVA 2026		
Förderungen	145,2	147,3	+2,1	+1,4%	145,3	+2,0	+1,3%	148,8
25.01.03-Fahrtbeihilfe, Freifahrten, Schulbücher	106,8	111,0	+4,2	+3,9%	108,2	+2,8	+2,6%	111,2
25.01.05-Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF	25,6	25,0	-0,5	-2,1%	25,7	-0,7	-2,6%	25,7
Familienberatungsstellen (inkl. Transfers an Länder und Gemeinden)	21,9	21,5	-0,4	-1,8%	21,9	-0,4	-1,8%	21,9
Sonstige	3,7	3,5	-0,2	-4,5%	3,8	-0,3	-7,3%	3,8
25.02.01-Familienpolitische Maßnahmen	2,4	2,4	+0,0	+1,0%	2,7	-0,3	-11,9%	2,7
25.02.02-Jugendpolitische Maßnahmen	10,4	8,9	-1,6	-15,0%	8,7	+0,1	+1,5%	9,2

Abkürzungen: Diff. ... Differenz, inkl. ... inklusive, v. Erfolg ... vorläufiger Erfolg.

Anmerkung: In der Tabelle nicht extra dargestellt, ist eine Auszahlung iHv 73,82 EUR welche als Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger im DB 25.02.03-Steuerung und Services erfasst wurde. Im Jahr 2024 wurden in diesem Detailbudget keine Förderungen ausgezahlt und auch im BVA 2025 waren keine entsprechenden Auszahlungen veranschlagt.

Quellen: Förderungsbericht 2024, Monatsbericht Dezember 2025, BVA 2025 und 2026, Auskunft BKA.

In der UG 25-Familie und Jugend entfielen im Jahr 2025 147 Mio. EUR bzw. 1,6 % der Auszahlungen auf Förderungen. Die Förderungen waren damit um 2 Mio. EUR bzw. 1,4 % höher als 2024. Nachdem die Förderungen im BVA 2025 in etwa dem Erfolg 2024 entsprachen, wurde der BVA 2025 ebenfalls um 2 Mio. EUR bzw. 1,3 % überschritten.

Der Großteil der Förderungen in der UG 25-Familie und Jugend betrifft die **Schülerinnen- und Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr**, welche mit dem Schuljahr 2023/24 auf ein Fördersystem umgestellt wurde.¹⁸ Im Jahr 2025 wurden 111 Mio. EUR für diese Förderung ausgezahlt, was einem Anstieg um 4 Mio. EUR bzw. 3,9 % gegenüber dem Jahr 2024 entspricht. Da dieser Anstieg deutlich höher war als veranschlagt, wurde der BVA 2025 in diesem Bereich um 3 Mio. EUR bzw. 2,6 % überschritten. Laut Monatsbericht Dezember 2025 kam es vor allem aufgrund der höher als geplanten Valorisierungen zu entsprechenden Mehrauszahlungen.

¹⁷ Siehe [Analyse des Budgetdienstes zum Förderungsbericht 2024](#).

¹⁸ Die Kostenersätze an Schulerhalter und Gemeinden für den Gelegenheitsverkehr werden weiterhin dem betrieblichen Sachaufwand zugeordnet und werden nicht als Förderung klassifiziert.



Wesentliche Förderungen werden in der UG 25-Familie und Jugend auch für die **Familienberatungsstellen** ausgezahlt. Österreich weist derzeit knapp 400 Familien- und Partnerberatungsstellen von unterschiedlichen Trägerorganisationen auf. Diese erhielten inklusive Transfers an Länder und Gemeinden im Jahr 2025 Förderungen iHv 21,5 Mio. EUR aus der UG 25.¹⁹ Der BVA 2025 und der Erfolg 2024 wurden damit leicht unterschritten (-0,4 Mio. EUR bzw. -1,8 %). Auch die sonstigen im DB 25.01.05-Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF veranschlagten Förderungen (v. a. für Elternbildung, Eltern- und Kinderbegleitung sowie Mediation) waren im Jahr 2025 mit 3,5 Mio. EUR niedriger als im Jahr 2024 bzw. im BVA 2025.

Die im DB 25.02.01-Familienpolitische Maßnahmen im Jahr 2025 ausgezahlten Förderungen waren mit 2,4 Mio. EUR in etwa gleich hoch wie im Jahr 2024. Der BVA 2025 wurde dabei um 0,3 Mio. EUR bzw. 11,9 % unterschritten.²⁰ Laut Auskunft des BKA wurden im Jahr 2025 insgesamt 4,5 Mio. EUR für den Kinderschutz ausgezahlt. Davon wurden 1,3 Mio. EUR im DB 25.02.01 erfasst.²¹ In der Förderung der Familienberatungsstellen sind darüber hinaus Auszahlungen iHv 3,0 Mio. EUR für den Kinderschutz enthalten. Weitere 0,2 Mio. EUR sind als Teil der Bundesjugendförderung im DB 25.02.02-Jugendpolitische Maßnahmen ausgewiesen.

Weitere Förderungen betreffen die **Jugendförderung**, die sich auf zahlreiche Jugendorganisationen (parteinahe Organisationen, kirchennahe Organisationen, Jugendrotkreuz etc.) verteilt. Die Höhe der Förderung orientiert sich an der jeweiligen Mitgliederzahl sowie – bei den Nachwuchsorganisationen der Parteien – an der Zahl der Abgeordneten der jeweiligen Partei im Nationalrat. In Summe wurden dafür im Jahr 2025 8,9 Mio. EUR ausgezahlt, was einem Rückgang um 1,6 Mio. EUR bzw. 15,0 % gegenüber 2024 entspricht. Ein Teil dieses Rückgangs ist auf die mit dem BVA 2025 vorgenommene Umschichtung der Förderung für die Kinder- und Jugendhilfe in das DB 25.02.01-Familienpolitische Maßnahmen zurückzuführen. Die Auszahlungen im Jahr 2024 iHv 0,7 Mio. EUR wurden allerdings noch im

¹⁹ Damit ist allerdings nur ein Teil der Gesamtkosten der Beratungsstellen abgedeckt. Gemäß der [Website der Familienberatung](#) tragen zur Finanzierung der Gesamtkosten, die jährlich etwa 106 Mio. EUR betragen, weiters die Länder etwa 31 %, die Gemeinden 3 %, das Arbeitsmarktservice (AMS) 19 % und andere Bundesstellen 13 % bei. Aus den freiwilligen Kostenbeiträgen kann etwa 1 % des Gesamtbudgets finanziert werden. Den Rest der Gesamtkosten bringen die Rechtsträger der Beratungsstellen durch Spenden und Eigenmittel auf.

²⁰ Der gegenüber dem Erfolg 2024 veranschlagte Auszahlungsanstieg im BVA 2025 war vor allem auf eine Umschichtung der Förderungen für Kinder- und Jugendhilfe iHv 0,4 Mio. EUR vom DB 25.02.02-Jugendpolitische Maßnahmen in das DB 25.02.01-Familienpolitische Maßnahmen zurückzuführen. Im Jahr 2025 wurden 0,3 Mio. EUR für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe ausgezahlt.

²¹ Darin enthalten sind Auszahlungen iHv 68.789,50 EUR, die keine Förderungen sind.



DB 25.02.02-Jugendpolitische Maßnahmen erfasst. Darüber hinaus wurde laut Auskunft des BKA zu den Budgets 2025 und 2026 der Fördercall zum Kinderschutz (0,8 Mio. EUR) nicht fortgesetzt. Insgesamt wurde der BVA 2025 im Bereich der Jugendförderung somit nur leicht überschritten.

5 Beteiligungen zum Stichtag 30. September 2025

Laut Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2025²² bzw. dem Beteiligungsbericht 2025 und 2026 nimmt das BKA in der UG 25-Familie und Jugend die Eigentümerfunktion bei folgenden Beteiligungen wahr:

- ◆ Bundesstelle für Sektenfragen
- ◆ Familie & Beruf Management GmbH

5.1 Bundesstelle für Sektenfragen

Die Bundesstelle für Sektenfragen wurde 1998 gesetzlich als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet. Ihre Aufgabe besteht in der Dokumentation und Information der Bevölkerung und der Behörden über Gefährdungen, die von Programmen oder Aktivitäten von Sekten oder von sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen könnten. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Einrichtungen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesstelle. Die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister legt dem Nationalrat jährlich den Tätigkeitsbericht der Bundesstelle für Sektenfragen vor. Der [Tätigkeitsbericht 2024](#) langte am 18. Juni 2025 im Parlament ein und wurde am 1. Juli 2025 im Familienausschuss behandelt. Aufgrund eines entsprechenden Verlangens wurde der Bericht im Ausschuss nicht enderledigt und am 9. Juli 2025 im Plenum des Nationalrates behandelt.

²² Siehe [Analyse des Budgetdienstes zum Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum 30. September 2025](#).



Die letzte Prüfung der Bundesstelle für Sektenfragen durch den Rechnungshof (RH) fand 2016 statt. In dem 2017 veröffentlichten Bericht ([Reihe BUND 2017/47](#)) bemängelte der RH, dass trotz laufender Finanzierung durch das Ressort keine strategischen und operativen Ziele vorgegeben und kein strategisches Konzept für die Weiterentwicklung der Bundesstelle erarbeitet bzw. eingefordert wurde.²³

Nachfolgende Tabelle zeigt die Kennzahlen der Bundesstelle für Sektenfragen aus dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling:

Tabelle 3: Kennzahlen der Bundesstelle für Sektenfragen aus dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling für 2023 bis 2025

Bundesstelle für Sektenfragen		Stichtag: 30. September 2025					
Kennzahlen		2023	2024	2025 Plan	2025 Vorschau	Diff. 2025 Vorschau - 2024	
BETEILIGUNGSCONTROLLING							
Eigenmittel	in Mio. EUR	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	+38,5%
Umsatzerlöse und sonst. Erträge	in Mio. EUR	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
Beschäftigte	in VBÄ	4,9	5,9	5,7	5,7	-0,2	-3,4%
Personalaufwand	in Mio. EUR	0,4	0,5	0,6	0,6	0,0	+3,5%
Personalaufwand je MA	in Tsd. EUR	90,5	90,6	97,1	97,1	6,5	+7,2%
Ergebnis vor Steuern	in Mio. EUR	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
Cashflow aus dem Ergebnis	in Mio. EUR	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
FINANZCONTROLLING							
Auszahlungen Bund	in Mio. EUR	0,6	0,7	0,8	0,8	0,1	+13,2%
Einzahlungen Bund	in Mio. EUR	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
Haftungen Bund	in Mio. EUR	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-

Abkürzungen: Diff. ... Differenz, MA ... Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, sonst. ... sonstige, VBÄ ... Vollbeschäftigungsäquivalenten.

Quellen: Berichte über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling 2024 und 2025 jeweils zum Stichtag 30. September.

Die Anzahl der Beschäftigten der Bundesstelle für Sektenfragen stieg im Jahr 2024 von 4,9 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) projektbedingt auf 5,9 VBÄ. In Verbindung mit den inflationsbedingten Gehaltserhöhungen führte dies zu einem Anstieg des Personalaufwands von 0,4 Mio. EUR auf 0,5 Mio. EUR. Für das Jahr 2025 ist ein leichter Rückgang der VBÄ auf 5,7 vorgesehen (-3,4 %), weshalb der Personalaufwand im Vergleich zu 2024 im Wesentlichen im Ausmaß der Gehaltsanpassung iHv

²³ Siehe dazu auch die Ergebnisse des [Nachfrageverfahrens 2017](#).



3,5 % auf 0,6 Mio. EUR ansteigen soll. Der Personalaufwand je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter betrug 2024 etwa 90.600 EUR und soll 2025 auf 97.100 EUR anwachsen. Die übrigen Kennzahlen des Beteiligungscontrollings sind bei der Bundesstelle für Sektenfragen aufgrund der vollständigen Abrechnung des Aufwands mit dem Fachressort nicht aussagekräftig. Dieser vom BKA getragene Aufwand wird in den im Finanzcontrolling erfassten Auszahlungen aus dem Bundesbudget abgebildet. Er betrug 2024 0,7 Mio. EUR. Für 2025 ist ein Anstieg auf 0,8 Mio. EUR budgetiert (+0,1 Mio. EUR bzw. +13,2 %).

5.2 Familie & Beruf Management GmbH

Die 2006 gesetzlich errichtete Familie & Beruf Management GmbH²⁴ hat die Aufgaben des Managements von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Koordination der Forschungsförderungen für das Österreichische Institut für Familienforschung. Durch Audits für Unternehmen, Gemeinden, Hochschulen und Universitäten sowie Gesundheits- und Pflegeinstitutionen erfolgt eine Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung und nachhaltigen Umsetzung familienfreundlicher Maßnahmen.

Die Familie & Beruf Management GmbH wurde vom RH zuletzt im Jahr 2012 im Rahmen einer Stichprobenprüfung überprüft. Der RH bemängelte in einem Bericht aus dem August 2014 ([Reihe BUND 2014/11](#)) insbesondere das fehlende Unternehmenskonzept, den damals mit 30 % hohen Anteil der administrativen Aufwendungen der Familie & Beruf Management GmbH und Mängel bei der Abwicklung der Förderungen bzw. bei der Auslagerung einzelner Tätigkeiten. Er regte eine Evaluierung an, ob nicht eine Aufgabenwahrnehmung durch das zuständige Bundesministerium selbst zweckmäßiger wäre. Das zuständige Ressort teilte damals mit, dass der Beibehaltung einer ausgegliederten Familie & Beruf Management GmbH aus inhaltlichen und budgetären Gründen der Vorzug zu geben sei.

²⁴ [Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“](#) (BGBl. I Nr. 3/2006, geändert durch BGBl. I Nr. 91/2007).



Nachfolgende Tabelle zeigt die Kennzahlen der Familie & Beruf Management GmbH aus dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling:

Tabelle 4: Kennzahlen der Familie & Beruf Management GmbH aus dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling für 2023 bis 2025

Familie & Beruf Management GmbH		Stichtag: 30. September 2025					
Kennzahlen		2023	2024	2025 Plan	2025 Vorschau	Diff. 2025 Vorschau - 2024	
		BETEILIGUNGSCONTROLLING					
Eigenmittel	in Mio. EUR	0,5	0,5	0,5	0,5	0,0	+0,4%
Umsatzerlöse und sonst. Erträge	in Mio. EUR	2,8	2,9	2,7	2,7	-0,1	-4,3%
Beschäftigte	in VBÄ	6,5	6,5	6,5	6,5	0,0	0,0%
Personalaufwand	in Mio. EUR	0,5	0,5	0,6	0,6	0,0	+3,4%
Personalaufwand je MA	in Tsd. EUR	77,7	82,3	85,1	85,1	2,8	+3,4%
Ergebnis vor Steuern	in Mio. EUR	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	-
Cashflow aus dem Ergebnis	in Mio. EUR	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	-
FINANZCONTROLLING							
Auszahlungen Bund	in Mio. EUR	2,7	2,7	2,7	2,7	0,0	0,0%
Einzahlungen Bund	in Mio. EUR	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
Haftungen Bund	in Mio. EUR	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-

Quellen: Berichte über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling 2024 und 2025 jeweils zum Stichtag 30. September.

Die Kennzahlen der Familie & Beruf Management GmbH sind durch die Finanzierung aus dem Bundeshaushalt iHv 2,7 Mio. EUR, die auch als Umsatzerlöse erfasst wird, und die daraus vergebenen Förderungen geprägt. Die Höhe dieser Finanzierung durch den Bund ist gesetzlich geregelt.²⁵ Von den 2,7 Mio. EUR werden 0,5 Mio. EUR in Form einer jährlichen Basisabgeltung zur Deckung der administrativen Aufwendungen und 2,1 Mio. EUR zur Durchführung von operationellen Maßnahmen gemäß dem Arbeitsprogramm geleistet. Zusätzlich kann der Bund nach Maßgabe verfügbarer Budgetmittel erhöhte Aufwendungen unter der Voraussetzung vergüten, dass dies trotz zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Gebarung der Gesellschaft erforderlich ist. Die ebenfalls vorgesehene Drittmittelfinanzierung erfolgte bisher in keinem nennenswerten Ausmaß.

²⁵ Siehe § 7 des Bundesgesetzes über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“.



Während die Eigenmittel im Jahr 2023 durch ein positives Ergebnis iHv 0,2 Mio. EUR auf 0,5 Mio. EUR angestiegen sind, blieben diese aufgrund des seither ausgeglichenen Ergebnisses konstant. Die Zahl der Beschäftigten betrug im Jahr 2024 wie 2023 6,5 VBÄ. Auch im Jahr 2025 wird keine Veränderung des Personalstandes erwartet. Der Personalaufwand soll im Jahr 2025 im Vergleich zu 2024 auf insgesamt 0,6 Mio. EUR ansteigen (+3,4 %), je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter bedeutet dies einen erwarteten Anstieg von 82.300 EUR auf 85.100 EUR.



6 Überblick über die budgetäre Entwicklung

In der nachstehenden Tabelle wird die Entwicklung der **Aus- und Einzahlungen** dargestellt:

Tabelle 5: Aus- und Einzahlungen in der Untergliederung

UG 25 <small>in Mio. EUR</small>	Erfolg 2024	v. Erfolg 2025	Diff. v. Erfolg 2025 - Erfolg 2024		BVA 2025	Diff. v. Erfolg 2025 - BVA 2025		BVA 2026
Auszahlungen	8.747	9.044	+297	+3,4%	8.992	+53	+0,6%	9.253
Familienbeihilfe	4.225	4.401	+176	+4,2%	4.414	-12	-0,3%	4.384
Kinderbetreuungsgeld	1.282	1.316	+34	+2,7%	1.349	-33	-2,5%	1.346
Transfers an die Sozialversicherung	1.860	2.040	+180	+9,7%	2.025	+15	+0,7%	2.031
Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten	1.232	1.306	+74	+6,0%	1.306	-0	-0,0%	1.339
Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld (inkl. Betriebshilfe für Selbstständige)	453	520	+67	+14,8%	517	+3	+0,6%	495
Familienzeitbonus	27	36	+9	+35,4%	34	+3	+7,4%	34
Teilersatz für das Sonderwochengeld	0	9	+9	-	9	-0	-0,5%	4
Sonstige	148	169	+21	+14,2%	160	+9	+5,7%	159
Fahrtbeihilfe, Freifahrten, Schulbücher	755	769	+14	+1,9%	757	+12	+1,6%	777
Freifahrten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrlinge	621	632	+11	+1,8%	615	+17	+2,7%	633
Schulbücher	133	136	+3	+2,2%	140	-4	-2,8%	143
Fahrtbeihilfen	1	1	-0	-12,5%	1	-0	-38,6%	2
Sonstige	0	0	-0	-7,9%	0	-0	-17,3%	0
FLAF-Überschuss an den Reservefonds	252	138	-115	-45,4%	64	+73	+114,4%	326
Sonstige Auszahlungen	373	381	+7	+2,0%	383	-2	-0,6%	390
Unterhaltsvorschüsse	138	145	+7	+5,2%	142	+3	+2,1%	145
Zivildienst	68	67	-1	-1,1%	68	-1	-1,5%	68
Überweisung Eltern-Kind-Pass	54	50	-4	-8,2%	55	-5	-8,8%	56
Familienberatungsstellen	22	22	-0	-1,8%	22	-0	-1,8%	22
Sonstige	92	98	+6	+6,4%	97	+1	+1,1%	100
Einzahlungen	8.903	9.088	+185	+2,1%	8.958	+130	+1,5%	9.481
FLAF-Einnahmen	8.548	8.847	+299	+3,5%	8.788	+59	+0,7%	9.043
Dienstgeberbeiträge zum FLAF	6.956	7.223	+267	+3,8%	7.195	+28	+0,4%	7.413
Anteile an der Körperschaft- und Einkommensteuer	895	927	+32	+3,6%	895	+31	+3,5%	932
Abgeltungsbetrag aus der Einkommensteuer	690	690	0	-	690	0	0,0%	690
Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	7	7	-0	-1,1%	8	-1	-9,1%	8
Sonstige	0	0	0	-	0,0	-0	-100,0%	0
Verrechnung des FLAF-Überschusses	252	138	-115	-45,4%	64	+73	+114,4%	326
Sonstige Einzahlungen	103	103	-0	-0,1%	105	-2	-2,1%	113
Unterhaltsvorschüsse	89	89	-0	-0,2%	91	-2	-2,7%	92
Selbstbehalte Freifahrt	14	14	+0	+0,3%	14	+0	+0,5%	21
Sonstige	1	1	-0	-0,3%	0	+0	+60,8%	0

Abkürzungen: Diff. ... Differenz, FLAF ... Familienlastenausgleichsfonds, inkl. ... inklusive, v. Erfolg ... vorläufiger Erfolg.

Anmerkung: Unter dem Link [UG 25-Familie und Jugend \(Budgetgliederung\)](#) steht eine interaktive Budgetvisualisierung der Untergliederung auf Globalbudgetebene bereit. Durch Anklicken der Globalbudgets gelangt man auf die tieferen Budgetebenen.

Quellen: BRA 2024, Monatsbericht Dezember 2025, BVA 2025 und 2026, Auskunft BKA.

Gemäß dem **vorläufigen Erfolg 2025** betragen die **Auszahlungen** der UG 25-Familie und Jugend im Jahr 2025 9.044 Mio. EUR, was einem Anstieg um 297 Mio. EUR bzw. 3,4 % gegenüber dem Jahr 2024 entspricht. Damit kam es zu einer Überschreitung des BVA 2025 um 53 Mio. EUR bzw. 0,6 %. Der Auszahlungsanstieg wird allerdings



durch die Verrechnungslogik des FLAF-Überschusses verzerrt. Der im Jahr 2025 erzielte Überschuss iHv 138 Mio. EUR wird im DB 25.01.05-Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF als eine Rückzahlung an den Reservefonds verbucht. Im GB 25.02-Familienpolitische Maßnahmen und Jugend führt dies zu einer Einzahlung in gleicher Höhe. Da der Überschuss des FLAF im Jahr 2025 um 115 Mio. EUR niedriger war als 2024, wird der Anstieg der Gesamtauszahlungen dadurch entsprechend gedämpft. Bereinigt man die Auszahlungen um den FLAF-Überschuss, waren diese um 4,8 % höher als 2024.²⁶

Die einzelnen Positionen haben sich dabei wie folgt entwickelt:

- ◆ Im Vergleich zu 2024 kam es im Jahr 2025 vor allem aufgrund der Valorisierung der Familienleistungen bei der **Familienbeihilfe** (+176 Mio. EUR) und beim **Kinderbetreuungsgeld** (+34 Mio. EUR) zu Mehrauszahlungen. Der BVA 2025 wurde bei beiden Leistungen unterschritten, wobei es vor allem beim Kinderbetreuungsgeld zu Minderauszahlungen kam. Laut BMF war dies auf eine sinkende Zahl von Bezieherinnen und Beziehern zurückzuführen.
- ◆ Die **Transfers an die Sozialversicherung** waren im Jahr 2025 um 180 Mio. EUR bzw. 9,7 % höher als 2024. Zu höheren Auszahlungen kam es vor allem bei den Pensionsbeiträgen für Kindererziehungszeiten (+74 Mio. EUR bzw. +6,0 %) und den Teilersätzen für die Aufwendungen für das Wochengeld (inkl. Betriebshilfe für Selbständige; +67 Mio. EUR bzw. +14,8 %). Letzteres ist zum Teil auf eine Nachzahlung zurückzuführen, die im BVA 2025 bereits berücksichtigt wurde. Im Jahr 2025 gelangte erstmals der Teilersatz für das Sonderwochengeld iHv 9 Mio. EUR zur Auszahlung. Die Auszahlungen für den Familienzeitbonus waren um 9 Mio. EUR höher als 2024. Insgesamt waren die Auszahlungsanstiege in diesem Bereich bereits im BVA 2025 berücksichtigt, weshalb dieser nur leicht überschritten wurde (+15 Mio. EUR bzw. +0,7 %).

²⁶ Analog dazu wird die Abweichung vom BVA 2025 überschätzt, da der FLAF-Überschuss um 73 Mio. EUR höher ausfiel als veranschlagt. Ohne den im Voranschlagsvergleich höheren FLAF-Überschuss wurde der BVA 2025 im Jahr 2025 um 0,2 % unterschritten.



- ◆ Die Auszahlungen im Bereich **Fahrtbeihilfe, Freifahrten und Schulbücher** betragen im Jahr 2025 769 Mio. EUR und waren damit um 14 Mio. EUR bzw. 1,9 % höher als 2024. Der BVA 2025 wurde in diesem Bereich um 12 Mio. EUR bzw. 1,6 % überschritten. Zu einer Voranschlagsüberschreitung kam es vor allem bei der Schülerinnen- und Schüler- bzw. Lehrlingsfreifahrt (+17 Mio. EUR bzw. +2,7 %). Die Auszahlungen für die Schulbuchaktion waren zwar um 3 Mio. EUR höher als 2024, blieben aber um 4 Mio. EUR hinter dem BVA 2025 zurück.
- ◆ Die **sonstigen Auszahlungen** waren um 7 Mio. EUR bzw. 2,0 % höher als im Vorjahr. Den höheren Auszahlungen für Unterhaltsvorschüsse (+7 Mio. EUR) standen dabei niedrigere Auszahlungen für den Zivildienst (-1 Mio. EUR) und für die Überweisungen für den Eltern-Kind-Pass an das BMASGPK (-4 Mio. EUR) gegenüber.

Die **Gesamteinzahlungen** der UG 25-Familie und Jugend waren im Jahr 2025 mit 9.088 Mio. EUR um 185 Mio. EUR bzw. 2,1 % höher als 2024. Der BVA 2025 wurde damit um 130 Mio. EUR bzw. 1,5 % überschritten. Wie bei den Auszahlungen wird der Einzahlungsanstieg ebenfalls durch die Verrechnung des FLAF-Überschusses verzerrt.²⁷ Dieser betrug im Jahr 2025 138 Mio. EUR.

Die **FLAF-Einnahmen** beliefen sich im Jahr 2025 auf 8.847 Mio. EUR, was einem Anstieg um 299 Mio. EUR bzw. 3,5 % gegenüber 2024 entsprach. Zu Mehreinzahlungen kam es dabei aufgrund der Entwicklung der Bruttolohnsumme vor allem bei den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF (+267 Mio. EUR bzw. +3,8 %). Einen dämpfenden Effekt auf das Aufkommen hatte die ab dem Jahr 2025 allgemein gültige Absenkung des Dienstgeberbeitrags um 0,2 %-Punkte von 3,9 % auf 3,7 %.²⁸ Die Anteile an der Körperschaft- und Einkommensteuer waren aufgrund der Aufkommensentwicklung bei den maßgeblichen Steuern ebenfalls höher als 2024 (+32 Mio. EUR bzw. +3,6 %). Der BVA 2025 wurde bei den FLAF-Einnahmen um

²⁷ Der FLAF-Überschuss wird als Auszahlung im DB 25.01.05-Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF als Rückzahlung an den Reservefonds erfasst, der eine gleich hohe Einzahlung im GB 25.02-Familienpolitische Maßnahmen gegenübersteht. Da der FLAF-Überschuss mit 138 Mio. EUR im Jahr 2025 um 115 Mio. EUR niedriger war als 2024, wird der Einzahlungsanstieg im Vorjahresvergleich entsprechend gedämpft. Ohne FLAF-Überschuss waren die Einzahlungen um 3,5 % höher als 2024. Im Vergleich zum BVA 2025 war der FLAF-Überschuss im Jahr 2025 um 73 Mio. EUR höher, weshalb die Voranschlagsüberschreitung ohne FLAF-Überschuss nur 0,6 % betrug.

²⁸ Bereits 2023 und 2024 kam es zu einer Senkung auf 3,7 %, wenn dies in einer lohngestalteten Vorschrift (z. B. Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung) vorgesehen war. Da der Dienstgeberbeitrag zum FLAF nicht für die Löhne und Gehälter von über 60-jährigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entrichtet werden muss (§ 41 Abs. 4 lit. f Familienlastenausgleichsgesetz 1967), entsteht durch den zunehmenden Anteil dieser Gruppe unter den Erwerbstätigen – insbesondere aufgrund der schrittweisen Erhöhung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters für Frauen – ein weiterer dämpfender Effekt.



59 Mio. EUR bzw. 0,7 % überschritten, was vor allem auf die konjunkturell bedingten Mehreinzahlungen bei den Dienstgeberbeiträgen und den Steueranteilen zurückzuführen war.

Die **sonstigen Einzahlungen** waren im Jahr 2025 mit 103 Mio. EUR in etwa gleich hoch wie 2024. Der BVA 2025 wurde dabei aufgrund geringerer Einzahlungen aus Unterhaltsvorschüssen um 2 Mio. EUR unterschritten.

Für das Jahr 2026 sind in der UG 25-Familie und Jugend Auszahlungen iHv 9,3 Mrd. EUR veranschlagt, denen erwartete Einzahlungen iHv 9,5 Mrd. EUR gegenüberstehen. Detaillierte Erläuterungen zur Entwicklung der Aus- und Einzahlungen finden sich in der [Analyse des Budgetdienstes zur UG 25-Familie und Jugend zu den Budgets 2025 und 2026](#).



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DB	Detailbudget(s)
ESSOSS	Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
GB	Globalbudget(s)
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer



Pkt.	Punkt
RH	Rechnungshof
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VIF	Vereinbarkeitsindikator Familie und Beruf
VPI	Verbraucherpreisindex
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WFA-Bericht	Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WO-Bericht	Bericht zur Wirkungsorientierung
WZ	Wirkungsziel
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Evaluierte Vorhaben 2024 der Untergliederung	25
Tabelle 2:	Förderungen der Untergliederung.....	32
Tabelle 3:	Kennzahlen der Bundesstelle für Sektenfragen aus dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling für 2023 bis 2025.....	35
Tabelle 4:	Kennzahlen der Familie & Beruf Management GmbH aus dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling für 2023 bis 2025.....	37
Tabelle 5:	Aus- und Einzahlungen in der Untergliederung	39

Grafiken

Grafik 1:	Besuchsquote für unter 3-jährige Kinder im Jahr 2024 je Bundesland	15
Grafik 2:	Entwicklung der Auszahlungen für die Schulbuchaktion von 2014 bis 2026.....	27
Grafik 3:	Entwicklung der Auszahlungen für die Schülerinnen- und Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr von 2014 bis 2026.....	30